

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0475/2020/ND/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 01.09.2020
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Neuendeich	23.09.2020	öffentlich

Nachwahl in den Finanzausschuss Neuendeich; hier: Rücktritt des bürgerlichen Mitgliedes André Nissen

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das bürgerliche Mitglied, André Nissen, CDU, hat sein Mandat niedergelegt. Herr Nissen war stimmberechtigtes Mitglied im Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich. Hierfür muss eine Nachwahl erfolgen.

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Neuendeich beschließt, als Nachfolger/in für das bürgerliche Mitglied André Nissen in den Finanzausschuss Neuendeich
_____ zu wählen.

Pliquet

Anlagen:

Rücktrittsschreiben Herr Nissen

Furchert

An: Furchert
Betreff: Mein Mandat im Finanzausschuss

Sent: Thursday, August 27, 2020 9:36 AM
Subject: Mein Mandat im Finanzausschuss

Hallo Herr Pliquet,

mit Wirkung zum 24.08.2020 habe ich meinen Hauptwohnsitz nach Rostock verlegt und kann damit mein Mandat im Finanzausschuss nicht mehr wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

André Nissen

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0464/2020/ND/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 27.07.2020
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-460

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	23.09.2020	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2020

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **500,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2020 belaufen sich auf insgesamt 715,85 €

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 1. Halbjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Pliquet

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2020

Information des Bürgermeisters
für das 1. Halbjahr 2020 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Neuendeich

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen	Anordnungs-soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
		€	€	€	€	€	
1	2	3	4	5	6	7	8
13000.640000	Versicherung der Feuerwehrleute	1.200,00	1.250,77	50,77	0,00	50,77	Beitrag und Umlage zur Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord
36000.600000	Kosten für Veranstaltungen	1.200,00	1.595,97	395,97	0,00	395,97	Vorbereitung des Osterfeuerplatzes und Entsorgung
55000.700000	Zuschüsse an Vereine	0,00	166,68	166,68	0,00	166,68	Zuschuss an den TSV Neuendeich zu den Reparaturkosten des Holzhauses
79100 655000	Bildung einer AktivRegion	600,00	753,20	153,20	0,00	153,20	davon 150 € Mitgliedsbeitrag an denTourismus in der Marsch e.V.
Gesamt		1.800,00	2.515,85	715,85	0,00	715,85	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						715,85	Stand 27.07.2020

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0467/2020/ND/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 11.08.2020
Bearbeiter: Angelika Siegfried	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	23.09.2020	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2019 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Neuendeich

Sachverhalt:

siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 vom 10.08.2020

Stellungnahme der Verwaltung:

- gemäß Anlage -

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 849.649,45 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 64.234,95 € abschließt, festzustellen.

Pliquet

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Niederschrift der Prüfung der Jahresrechnung 2019

Moorrege, den 10.08.2020

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 für
die Gemeinde Neuendeich
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Frau Barbara-Christiane Jürgens
2. Herr Herbert Jürgens
3. Frau Ellen Kruse

als Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Gabriele Dürmann vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.

Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte lückenlos/~~stichprobenweise~~.

Es ergaben sich folgende / ^{Fragen:} ~~keine Beanstandungen:~~

Wir bitten um Aufklärung der Unklarheit über die in
Pumpwerk Esch, Pumpwerk Potersdorf u. Kropfennebe

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

H. Jürgens

M. Jürgens

E. Kruse

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	851.630,25	64.234,95	915.865,20
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	1.980,80	0,00	1.980,80
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	849.649,45	64.234,95	913.884,40
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR	846.847,61	72.926,20	919.773,81
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	2.801,84	0,00	2.801,84
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	8.691,25	8.691,25
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	849.649,45	64.234,95	913.884,40
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./i. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

**Prüfung der Jahresrechnung 2019
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Neuendeich
am 10.08.2020**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle / Beleg-Nr.	Datum	Bemerkungen
1	02000.650000	14.01.2019	Der Ausschuss bittet, eine Abo-Kündigung zu prüfen, weil es ein zweites Exemplar gibt. <u>Antwort:</u> Das Abo läuft auf 1 Exemplar für den Bürgermeister. Es besteht kein Abo für ein zweites Exemplar, daher ist nichts zu kündigen.
2	70000.510000	23.04.2019	Vorlage des Protokolls zu den durchgeführten Arbeiten. „Was wurde da genau gemacht?“ <u>Antwort:</u> Das Protokoll wurde bei der Firma angefordert und beifügt.
3	70000.510000	04.11.2019	Pos. 10.: Wird die Straßenmeisterei in Regress genommen und falls ja, wo tauchen die Einnahmen auf? <u>Antwort:</u> Die Kreismeisterei wird im Nachgang in Regress genommen, dies wurde zuvor übersehen.

KD: 10017307

AB: 133743

LS: 80139298

Auftrag

Montage Reparatur Tagelohn



Aqseptence Group GmbH

Vacuum Technology Systems
Kinzigheimer Weg 104
63450 Hanau
Deutschland
Telefon +49 6181 309-0
Fax +49 6181 309-280
info.roediger@aqseptence.com
www.aqseptence.com

Besteller bzw. Rechnungsadresse:
*Est Rosengarten
Gem. Neundorf*

Baustelle:

Monteur melden bei:

Auftrags-Nr.: *DC70743101250*

Auftragsdatum: *11.3.19*

Erteilt durch: *Geckler*

Ausstelldatum: *20.3.19*

Abteilung: *VT* Zeichen:

Bezeichnung der Arbeit: *Leadsude im Ortsnetz*
In der Vacuum Hauptleitung, keine defekte festgestellt!
-> Sachschaden empfindenswert; inkl. Wechsel Stoffmembrane!

Reise- und Arbeitszeit: *Vakuum auslauf - 0,62 eingestellt;*

Name: *Blankensiefel Uwe*

Tag	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Gesamt
Normalstunden	<i>8,5</i>	<i>9,5</i>	<i>6,0</i>					
Tageslohn								
Reisezeit	<i>2,0</i>		<i>2,0</i>					
% Zuschläge								
SGE Pkt.								
SGE Std.								
Auslösung								
km								
Mehr-Übernachtungskosten								

Monteurbericht:
3x Inspektion undicht
mehere Ventile mit VPS Sechelt
Kappe von Wasserzweiser, undicht
ersetzt durch Gummistopfen 10mm
1x VPS getauscht
1x PV Membrane geäussert
(erweitert)

Name: *Heinz Kathas*

Tag	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Gesamt
Normalstunden	<i>8,5</i>	<i>9,5</i>	<i>6,0</i>					
Tageslohn								
Reisezeit	<i>2,0</i>		<i>2,0</i>					
% Zuschläge								
SGE Pkt.								
SGE Std.								
Auslösung	<i>H</i>	<i>H</i>	<i>H</i>					
km								
Mehr-Übernachtungskosten								

Stk./m:	Material-Bezeichnung:
<i>1</i>	<i>VPS 38/5 11116084</i>
	<i>330009401</i>
<i>1</i>	<i>Ölfüller 371015000</i>
<i>20l</i>	<i>Öl 564 40007337</i>
<i>3</i>	<i>Luftentleerwerke</i>
	<i>370040002 1</i>
<i>1</i>	<i>UV E Stopfen</i>
	<i>330509500</i>
	<i>Mol. 1</i>

Mit der Unterzeichnung des Rapports bestätigt der Besteller, dass die Arbeiten zu seiner Zufriedenheit ausgeführt wurden. Bei Arbeiten zu Lasten des Bestellers bildet der vorliegende Rapport die Grundlage für die Rechnung. Der Besteller erkennt mit seiner Unterschrift die notierten Stunden, Zuschläge, Spesen und Materialien an.

Arbeit beendet Arbeit nicht beendet

Beckert
 Unterschrift Monteur

B. Kathas
 Unterschrift und Stempel Besteller

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0463/2020/ND/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 22.07.2020
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur der Gemeinde Neuendeich	26.08.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	23.09.2020	öffentlich

Vereinbarung nach dem neuen KitaG mit dem Elternverein Neuendeich zur Finanzierung der Kindertagesstätte Kribbelkrabbel

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) welche zu Teilen (gesunkene Elternbeiträge) bereits jetzt in Kraft getreten ist, und abschließend zum 01.01.2021 in Kraft tritt, muss die derzeitige Finanzierungsvereinbarung angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde die anliegende Vereinbarung auf Grundlage des § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Im Vorwege wurde der anliegende Entwurf mit dem Elternverein abgestimmt. Es ergaben sich keine Änderungen.

Das neue KitaG beinhaltet folgende wesentlich Änderungen gegenüber dem bisherigen KitaG:

Deckelung der Elternbeiträge, freie Kindertagesstättenwahl, Finanzierungspauschalen pro Kind und pro Gruppe, Verpflichtung der Nutzung der Kita-Datenbank, Einrichtung eines Elternbeirates auch für kleine Einrichtungen, gesetzliche Mindeststandards, Verpflichtung zum Qualitätsmanagement und zur Fachberatung.

Finanzierung:

Zum 01.01.2021 wird die erste Phase der Systemumstellung vollzogen. In dieser Übergangsphase, die bis Ende 2024 andauern wird, erhalten die Gemeinden über den Kreis Pinneberg die pauschalen Fördersätze je Gruppe und Einrichtung für die Finanzierung der Einrichtung. Finanziert werden diese Fördersätze vom Land und von der Gemeinde je betreuten Kind.

Die Elternbeiträge werden direkt vom Träger eingenommen.

Laut Prognosetool 4.0 erhält die Gemeinde Neuendeich für den Kindergarten Kribbelkrabbel einen Betrag von rund 124.000 Euro. Die Gemeinde zahlt ca. 79.000 Euro zur Finanzierung aller Kinder aus Neuendeich, die eine Kindertagesstätte oder Tagespflege besuchen an den Kreis. Genauere Zahlen können derzeit nicht genannt werden, da die Berechnung der Zuschüsse über das Kita – Portal erfolgen soll. Hier sind alle Kinder hinterlegt, die eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflege besuchen. Die Höhe des einzelnen Satzes richtet sich nach den jeweiligen Betreuungszeiten.

Der Elternverein beantragt weiterhin seinen jährlichen Zuschuss bei der Gemeinde. Die Differenz aus Zuschussbedarf und Fördersätzen verbleiben bei der Gemeinde und werden zur Finanzierung der Miet- und Nebenkosten verwendet.

Ab dem 01.01.2025 zahlt die Gemeinde lediglich ihre Anteile pro Kind. Der Elternverein erhält direkt den gesamten Zuschuss laut Prognoserechner. Aus diesem sind dann die Miet- und Nebenkosten an die Gemeinde zu zahlen.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land beteiligt sich mit ca.57.000 Euro an den Finanzierungskosten der Kindertagesstätte Kribbelkrabbel.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur der Gemeinde Neuendeich, der Finanzausschuss, die Gemeindevertretung beschließen die anliegende Vereinbarung in der vorliegenden Form.

(Pliquet)

Anlagen: Entwurf Vereinbarung mit Anlagen

**Vereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen den Elternverein Neuendeich e.V. – nachstehend Einrichtungsträger
genannt-

und

der Gemeinde Neuendeich – nachstehend Standortgemeinde genannt –

Präambel

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG bezieht. Daher endet der Finanzierungsanspruch des Einrichtungsträgers gegenüber der Standortgemeinde zum 31. Dezember 2024. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, dass die Kosten der Kindertageseinrichtung bis spätestens Ende 2024 durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können und keine weitere Finanzierung durch die Standortgemeinde mehr erfolgt.

Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31. Dezember 2024 werden im Jahr 2024 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich, angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung Kribbelkrabbel durch die Gemeinde Neuendeich als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des

Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KitaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

- (2) Der Elternverein Neuendeich e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2

Gebäude und Grundstück

- (1) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger ein eingerichtetes Gebäude sowie das dazugehörige Außengelände für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Mietvertrag vereinbart.
- (2) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen ab einem Wert von 2.000 Euro müssen mit der Standortgemeinde abgestimmt werden.
- (3) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar kostenlos an die Standortgemeinde zurückzugeben.

§ 3

Träger

- (1) Der Elternverein Neuendeich e.V. betreibt als Einrichtungsträger eine Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Elternverein Neuendeich wird vertreten durch den Vorstand. Der Einrichtungsträger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Es hat das Haushaltsrecht, es erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Standortgemeinde.

§ 4

Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenart gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengröße gemäß § 25 KiTaG einschließlich

Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.

- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung. Die Standortgemeinde kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebotes verlangen.

§ 5 Schließtage

Die Kindertageseinrichtung kann bestimmen, dass an bis zu 30 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine Betreuung erfolgt. Näheres regelt der Einrichtungsträger in Absprache mit dem Beirat. Die Vorgaben des § 22 KiTaG sind zu berücksichtigen.

§ 6 Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KitaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße, wenn die Standortgemeinde dies zur Deckung des Betreuungsbedarfes für erforderlich hält.
- (3) Höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist oder sofern dies gem. § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des Einrichtungsträgers finanziert werden.
- (4) Der Einrichtungsträger informiert die Standortgemeinde bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KitaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des der Betreuungsschlüssels gemäß § 26 KiTaG erhält die Standortgemeinde zeitgleich zur Kenntnis.
- (5) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.

- (6) Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Der zu erstattende Förderbetrag ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Unterrichtung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwechseln der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KitaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, Kinder mit Wohnsitz in der Standortgemeinde vorrangig aufzunehmen.
- (5) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt. Wenn von der Standortgemeinde vorgesehen, übernimmt der Einrichtungsträger die gemeindeweit einheitlichen Vergabekriterien.
- (6) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des

Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.

- (7) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (8) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.
- (9) Freiwerdende Plätze sind unverzüglich nach zu besetzen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Gemeinde zu informieren.

§ 8

Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sachkosten und die angemessenen Kosten des Personals, die ausschließlich durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot nach § 4 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

§ 9

Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 des KitaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (3) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KitaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

- (4) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden angemessenen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem TVöD, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst notwendigen Aufwendungen.
- (5) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen nur aus den Aufwendungen für
1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen,
 2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
 3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin und
 4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
- (6) Der Einrichtungsträger legt der Standortgemeinde jeweils mit dem Wirtschaftsplan und Stellenplan eine Kalkulation des Personalbedarfs und der daraus folgenden Kosten unter Anwendung von § 37 Abs. 2 KitaG und der tatsächlichen tariflichen Einstufung der Beschäftigten vor.
- (7) Der Träger informiert neben dem örtlichen Träger auch die Standortgemeinde unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann.

§ 10

Angemessene Sachkosten

- (1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:
- Miete für das Gebäude der Kindertageseinrichtung
 - Unterhaltung und Erneuerung des Inventars
 - Notwendige Versicherungen
 - Gebäudereinigung (ggf. Gemeinde)
 - Reisekosten
 - Post-, Internet- und Telefonkosten
 - Fachzeitschriften und Bücher
 - Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstung, Hygieneartikel)

- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Aufwendungen für Getränke
- Pädagogischer Sachbedarf
- Fachliteratur
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Verwaltungskosten

Die Sachkosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Außenlagen und des Gebäudes, der Gebäudereinigung und der Gebäudebewirtschaftung trägt die Gemeinde. Die Kosten werden jeweils im Folgejahr dem Träger in Rechnung gestellt.

Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet.

§ 11

Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung

1. Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung(en) ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
2. Die Kindertageseinrichtung(en) nehmen kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
3. Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG).

§ 12

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
 - sonstige Einnahmen, wie zum Beispiel Spenden
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des

Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KitaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 13

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften.
- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres, aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Wirtschaftsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 6) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 14

Elternbeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Eltern.
- (4) Die Einziehung der Elternbeiträge ist Aufgabe des Einrichtungsträgers. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind dabei das alleinige Risiko des Einrichtungsträgers.

§ 15

Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01. August 2020 fortlaufend erfüllt werden können.
- (2) Der Einrichtungsträger informiert die Standortgemeinde über die erfolgte monatliche Übermittlung der Daten mit Stand zum monatlichen Stichtag gemäß § 33 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz und die Belegung der Gruppen.

§ 16

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 17

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 30. März des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Standortgemeinde berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.
- (3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag wird mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet.

- (4) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind gesondert auszuweisen.

§ 18 Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Standortgemeinde bzw. Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 19 Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassender Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 20 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

- (2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt werden kann. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2024 geführt.
- (4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrunde liegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes ändern.

§ 21

Einstellung des Betriebes

- (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Gemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.
- (2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Einrichtung oder der Einstellung gemäß Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögens-rechtliche Auseinandersetzung statt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande bzw. ist eine Regelung in den anzuwendenden Vorschriften des § 3 nicht vorhanden, so soll ein paritätisch besetztes Gremium (jeweils 2 VertreterInnen des Trägers und der Gemeinde) unter Einbeziehung eines neutralen Gutachters entscheiden.

§ 22

Beginn und Beendigung des Vertrages

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Sie endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Mit dieser Vereinbarung endet der bisherige Vertrag vom 28. Mai 2008

§ 23
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Neuendeich, den

Neuendeich, den

Für die Gemeinde Neuendeich

Für den Elternverein Neuendeich e.V.

Der Bürgermeister

Die Vorsitzende

Anlage 1 zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KitaG) Kita Neuendeich

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Folgendes Angebot wird bereitgestellt:

1 Regel-Kindergartengruppe Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Es stehen insgesamt 20 Elementarplätze zur Verfügung.

Es können bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

Anlage 2 zur Vereinbarung Kita Neuendeich

Folgende übergesetzliche Vereinbarungen werden Bestandteil dieses Vertrages:

	Standard nach § 28, § 37 Abs. 1 (2 Fachkräfte Bezahlung nach S8a)	Tatsächliche Bezahlung
Bezahlung der Erzieher		

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0447/2020/ND/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 13.01.2020
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich	25.02.2020	öffentlich
Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich	27.05.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	24.06.2020	öffentlich

1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für das Gebiet Schlickburg; hier: Beschluss über die erneute Auslegung

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß Beschluss der Gemeinde in der Zeit vom 03.01.2020 bis 03.02.2020 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsergebnis versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet.

Aufgrund der Änderungen an der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen wird die erneute, beschränkte öffentliche Auslegung des Planes empfohlen. Diese erneute Auslegung kann angemessen verkürzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für das Gebiet Schlickburg abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß anliegender Auswertung (Abwägung), welche Bestandteil dieses Beschlusses ist.

2. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für das Gebiet Schlickburg sowie die Begründung hierzu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

3. Der Entwurf des Planes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren. Der Zeitraum der Auslegung wird auf 14 Tage verkürzt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Planteilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 BauGB).

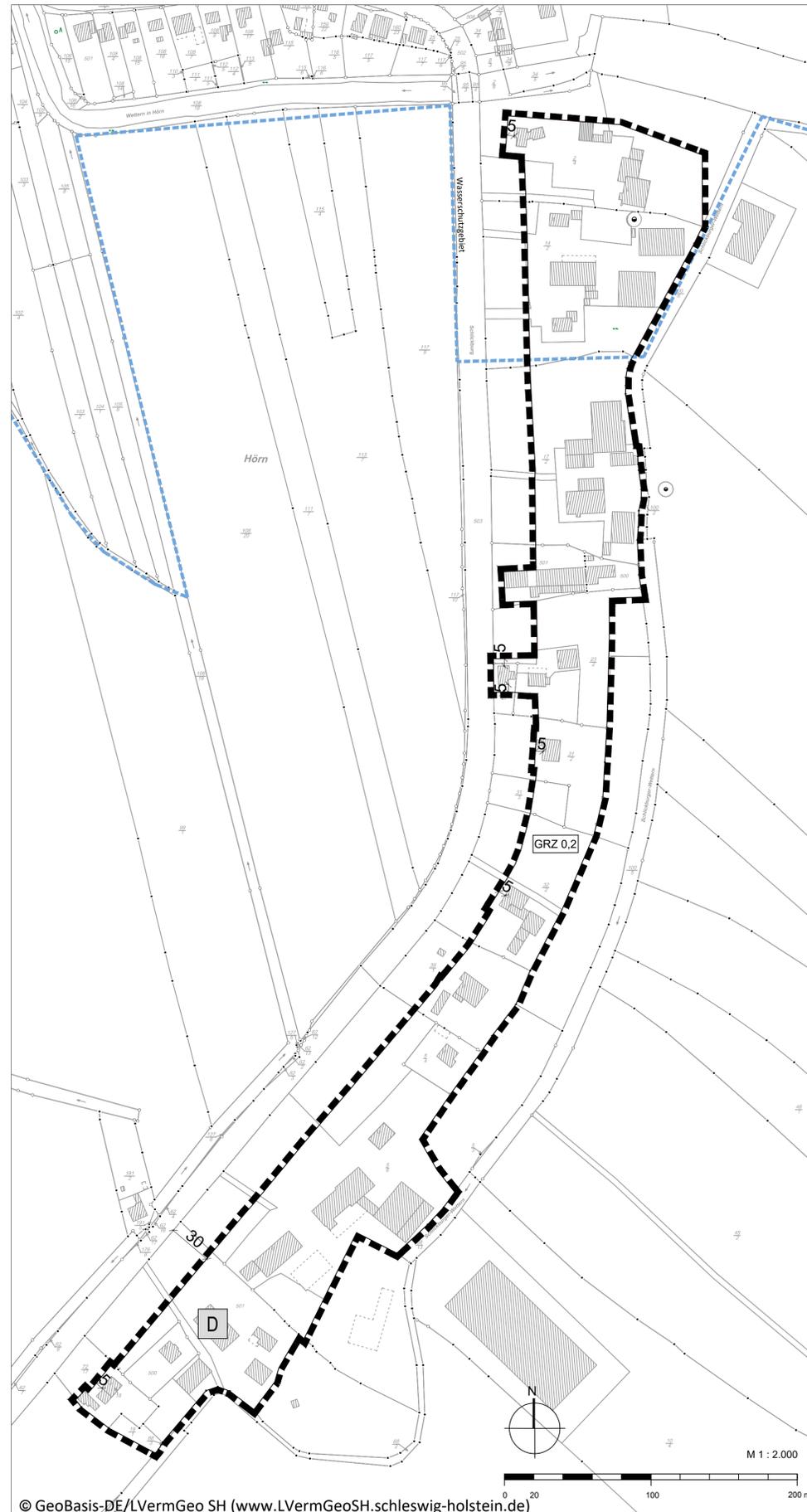
Das Planungsbüro Elberg Stadtplanung in Hamburg wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Pliquet

Anlagen:

Planzeichnung, Begründung, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen

Planzeichnung



Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Grundflächenzahl
Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.
Zulässige Grundfläche ist der errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.
Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend.
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können,
1. bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder
2. wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde, zugelassen werden.
- Nachrichtliche Übernahme
- Grenze Wasserschutzgebiet Elmshorn Köhnholz/Krückaupark Zone III B Marsch
- Kulturdenkmal gem. § 1 Denkmalschutzgesetz
- Darstellungen ohne Normcharakter
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

Neue bzw. überarbeitete Teile gegenüber der Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung sind in der Farbe Rot markiert

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich**
Die Satzung gilt für den Bereich, der in der links stehenden Zeichnung festgesetzt ist. Die Zeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Vorhaben**
Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecke oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie
- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- § 3 Zulässigkeitsbestimmung**
(1) Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,2.
(2) Neubauten müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen.
(3) Je Wohngebäude ist eine zugehörige Grundstücksfläche von 700 m² erforderlich. Direkt angrenzende Grundstücksteile außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung können angerechnet werden.
- § 4 Aufhebung bestehenden Rechts**
Die Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung) vom 16.09.2010 wird hiermit aufgehoben.

Hinweise

- (1) Der nördliche Bereich des Satzungsgebietes liegt in der Zone III B Marsch des Wasserschutzgebiets Elmshorn Köhnholz/Krückaupark. Hier gilt die Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Elmshorn.
- Denkmalschutz
(2) Das Plangebiet liegt innerhalb eines Archäologischen Interessengebiets. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.
(3) Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Kreis Pinneberg als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfund ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.
(4) Alle Maßnahmen, die das Kulturdenkmal selbst betreffen oder dessen Umgebung beeinträchtigen können, sind zukünftig gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Verfahrensvermerke

- 1. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 03.01.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 2. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Satzung sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 03.01.2020 bis einschließlich 03.20.2020 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 20.12.2019 bis 02.01.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de/veroeffentlichungen/amt/bekanntmachung“ ins Internet eingestellt.

3. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Satzung sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 45 Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom bis einschließlich durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de/veroeffentlichungen/amt/bekanntmachung“ ins Internet eingestellt.

5. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung der Außenbereichssatzung am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Gemeinde Neuendeich, den

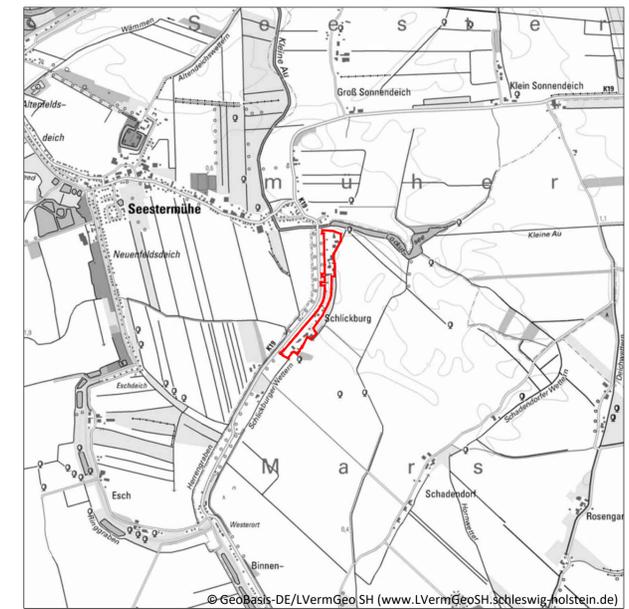
Bürgermeister

5. Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Gemeinde Neuendeich, den

Bürgermeister

6. Der Beschluss der Außenbereichssatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Internetsadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von bis ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Gemeinde Neuendeich, den

Bürgermeister



1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)

für das Gebiet östlich der Straße Schlickburg, südlich des Ortsteils Sonnendeich, westlich des Wasserlaufs der Schlickburger Wettern und nördlich zum Weg Strepen

Stand: Beschluss zur erneuten Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 12.03.2020

Gemeinde Neuendeich

Begründung zur 1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung) für das Gebiet Schlickburg

**für das Gebiet östlich der Straße Schlickburg, südlich des Ortsteils
Sonnendeich, westlich des Wasserlaufs der Schlickburger Wettern
und nördlich zum Weg Strepfen**

Stand: Beschluss zur erneuten Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 12.03.2020

Änderungen gegenüber der ersten Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung sind in rot gekennzeichnet

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

B.Sc. Mona Borutta

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Planungsvorgaben	6
3.1.	Ziele der Raumordnung	6
3.2.	Flächennutzungsplan	6
3.3.	Bestehende Bebauungspläne	7
3.4.	Denkmalschutz / Archäologie	7
3.5.	Wasserschutzgebiet.....	8
4.	Städtebauliches Konzept.....	9
4.1.	Vorhabenbeschreibung	9
4.2.	Festsetzungen.....	9
5.	Erschließung	10
6.	Ver- und Entsorgung	10
7.	Altlasten	10
8.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	11
9.	Flächen und Kosten.....	11

1. Planungsanlass und Verfahren

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Neuendeich, angrenzend an die Gemeinden Seester und Seestermühle. Derzeit gilt hier bereits eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB), um eine rechtliche Grundlage für die Genehmigung von Vorhaben zu schaffen.

In dem ehemals überwiegend landwirtschaftlich geprägten Plangebiet wird die Rolle von Wohngebäuden zunehmend bedeutender. Um dem zusätzlichen Baubedarf gerecht zu werden, soll mit der 1. Änderung der Satzung die Möglichkeit der Bebauung um kleine Teilbereiche erweitert werden.

Für den Geltungsbereich der Satzung wird danach bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Durch diese 1. Änderung der Satzung wird die bestehende Außenbereichssatzung vom 16.09.2010 ersetzt. Die alte Satzung wird hiermit aufgehoben.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Satzungsgebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Neuendeich, östlich der Straße Schlickburg (Kreisstraße 19) und westlich der Schlickburger Wettern an der Grenze zur Gemeinde Seester. Das Satzungsgebiet hat eine Fläche von ca. 7,0 ha. **Nördlich des Plangebiets verläuft die Kleine Au. Der Satzungsbereich hält, bis auf den Bereich der Bestandsbebauung Schlickburg Nr. 92, einen Abstand von 30 m zu dem Gewässer ein. Ebenfalls verläuft die Grenze des Satzungsgebiets, mit Ausnahmen im Bereich der bestehenden Bebauung, in einem Abstand von 30 m zur Kreisstraße**

Das Plangebiet ist geprägt durch eine Mischung aus Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Betrieben und kleineren Gewerbebetrieben. Das Landschaftsbild entlang der Straße ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von bestehenden Gebäuden und Freiflächen.

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 30 Haupt- und Nebengebäude. Lediglich an den Standorten Schlickburg 50 und 86 befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und im nördlichen Bereich existiert ein landwirtschaftlicher Lohnunternehmer. Ansonsten ist das Gebiet durch Wohngebäude und kleinere Gewerbebetriebe geprägt. Daher wird die landwirtschaftliche Nutzung als kaum noch vorhanden eingestuft. Durch die 1. Änderung der Satzung zur erleichterten Zulässigkeit von Vorhaben für Wohnzwecke oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt.

In der Behördenbeteiligung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Frage aufgeworfen, inwieweit dort sog. Landschaftsfenster zwischen den einzelnen Bauten bestehen. Daraufhin wurde am 14.02.20 durch den Planverfasser eine erneute Besichtigung des Plangebiets vorgenommen. Im Ergebnis besteht das Plangebiet aus einer Mischung von Gebäudegruppen mit Einzelgebäuden und einzelnen Lücken. Diese Lücken sind jedoch fast vollständig mit Vegetation bewachsen,

Zudem ist stehen an der Straße Alleebäume und straßenbegleitend sind fast durchgehend Gebüsch und Hecken vorhanden. Ein Durchblick zwischen den Gebäuden auf die dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen war zum Besichtigungstermin im Februar nur an wenigen Stellen möglich und dürfte in der Vegetationsperiode vollständig verstellt sein. Es wird daher nicht für erforderlich gehalten, bestimmte Bereiche von der Bebauung auszuschließen. Die Abbildungen 1 – 3 illustrieren dies.



Abb. 1 Straße Schlickburg von Norden (links das Plangebiet)



Abb. 2 Schlickburg 84 (im nördlichen Teil des Plangebiets)



Abb. 3 Zwischen Schlickburg 74 und 76 (etwa mittig im Plangebiet)

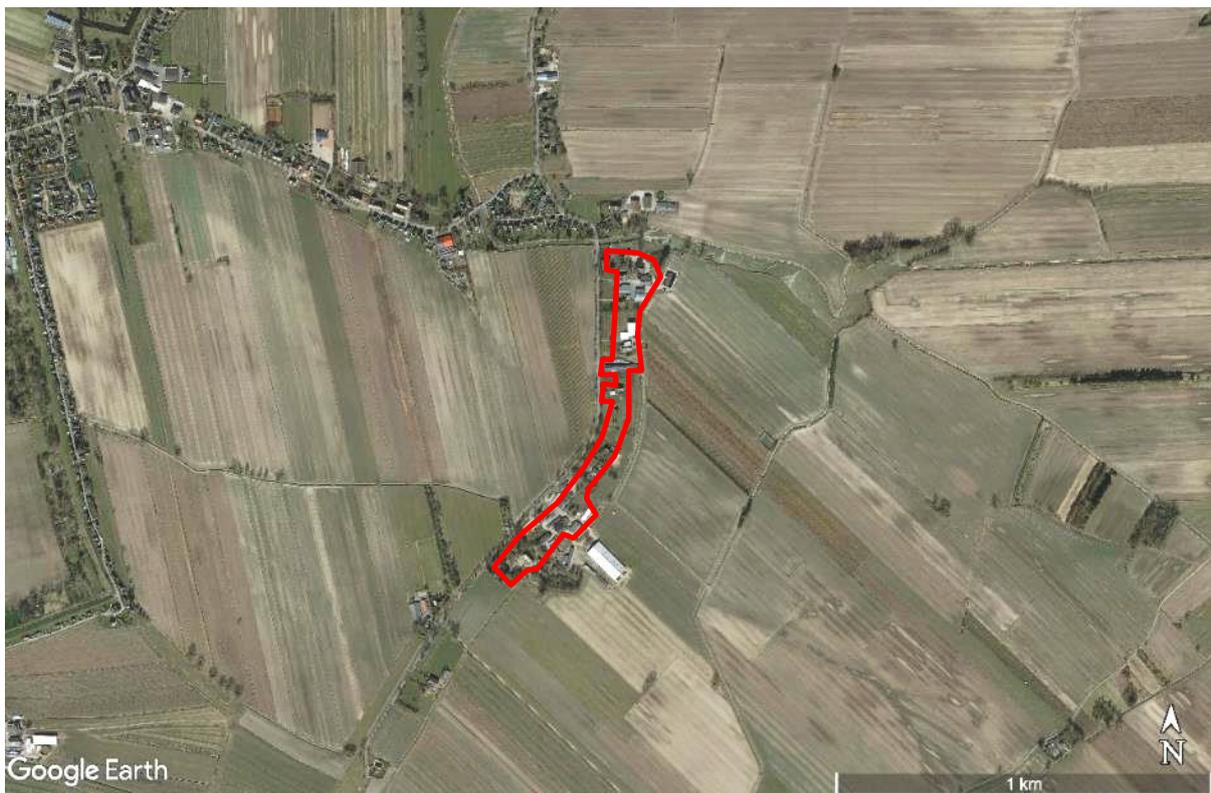


Abb. 4 Luftbild mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung), Quelle: Google Earth 18.03.2018 © 2018 Google © GeoBasis-De/BKG

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Raumordnung

Der derzeit gültige Regionalplan für den Planungsraum I (Stand 1998) stellt das Plangebiet als Teil eines regionalen Grünzugs dar. Dieser Grünzug wird durch diese Satzung nicht negativ beeinträchtigt, da das Plangebiet bereits in weiten Teilen bebaut ist und der Umfang der zusätzlichen Baumöglichkeiten relativ gering ist.

Diese Satzung steht den Zielen des Regionalplans daher nicht entgegen.



Abb. 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan 1998 Planungsraum I mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung), ohne Maßstab

3.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuendeich stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zwei Hofstellen (Schlickburg 86 und 48) sind als Kulturdenkmale gekennzeichnet. **Davon hat jedoch nur noch Schlickburg 48 den Status eines Kulturdenkmales.** Im Westen entlang des Satzungsgebietes verläuft eine Kreisstraße mit Anbauverbotszone.

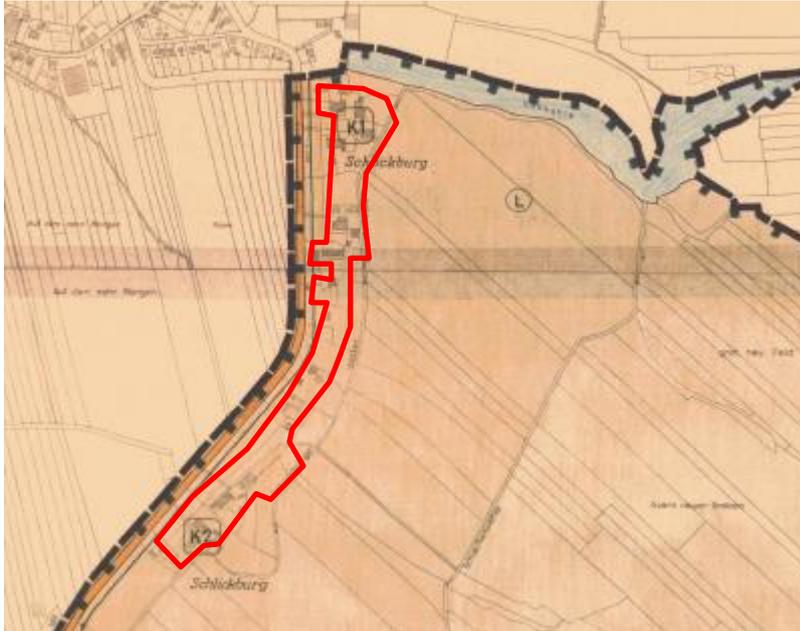


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuendeich mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung), ohne Maßstab

3.3. Bestehende Bebauungspläne

Bebauungspläne existieren im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung nicht.

3.4. Denkmalschutz / Archäologie

Im nördlichen Verlauf der Kreisstraße Schlicksburg befand sich das unter Denkmalschutz stehende Wohn- und Wirtschaftsgebäude Schlicksburg 86, welches durch ein Feuer im Jahr 2013 zerstört wurde und in der aktuellen Denkmalliste des Kreises Pinneberg (Stand 08.01.2020) nicht mehr aufgeführt wird. Das „Fachhallenhaus“, Schlicksburg 48, ist ein Kulturdenkmal. Dabei sind alle Maßnahmen, die das Kulturdenkmal selbst betreffen oder dessen Umgebung beeinträchtigen können, zukünftig gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

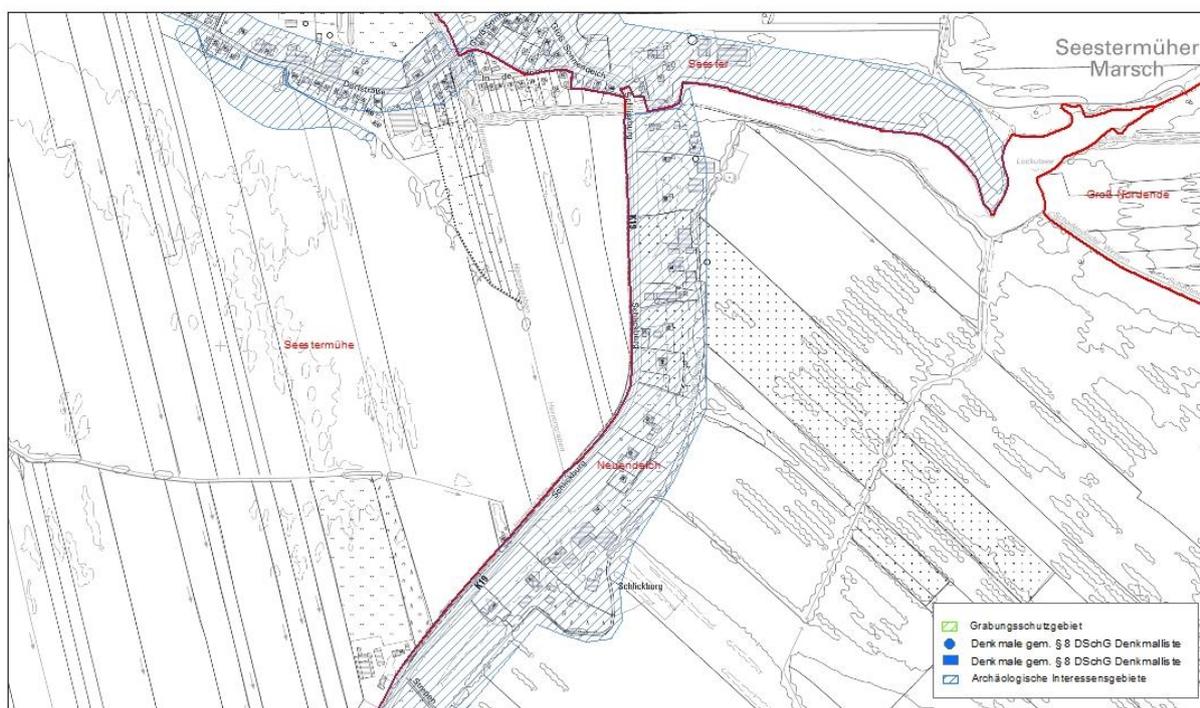
Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Weiterhin gilt gemäß § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Neuendeich, Kreis Pinneberg

Bearbeitung: Orłowski, 27.01.2020 © ALSH
Maßstab 1: 7.500, Datengrundlage: DTK 5 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Abb. 7: Ausschnitt aus der Archäologischen Landesaufnahme (Stand 27.01.2010), Quelle: Archäologisches Landesamt SH

3.5. Wasserschutzgebiet

Der nördliche Teil des Satzungsgebietes liegt in der Zone III B Marsch des Wasserschutzgebietes Elmsborn Köhnholz/Krückaupark. Die Grenze der Zone III B „Marsch“ verläuft im Süden von der K 19 in westlicher Richtung entlang des Sees „Lohkühle“, über den Bauerdamm bis zum Landesschutzdeich der Elbe. Hier gilt die Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Elmshorn. Dort ist der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- u. Recyclingmaterial, Bauschutt) verboten. Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche

Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

Außerdem ist die Verwendung von wassergefährdeten Betonzuschlagstoffen unzulässig. Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

4. Städtebauliches Konzept

4.1. Vorhabenbeschreibung

Diese 1. Änderung der Außenbereichssatzung soll die Errichtung von weiteren Neubauten im Plangebiet auch außerhalb der bisher eingeschränkten Flächen ermöglichen. Diese Begrenzung diente dem Erhalt der bisherigen gruppenweisen Bebauung. Durch Neubauten und Erweiterungen der letzten Jahre wurde diese Gruppenform jedoch aufgelöst. Die freien Blickschneisen in die Landschaft („Landschaftsfenster“) sind heute bereits durch vorhandene Baum- und Gehölzstrukturen, der Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie baulichen Ergänzungen eingeschränkt (siehe dazu Kapitel 2 Bestand). Aus diesen Gründen wird die Begrenzung zugunsten der gestiegenen Nachfrage aufgehoben. Die erleichterten Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB) betreffen nur Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Die Anbauverbotszone entlang von Kreisstraßen von 15 m gemäß § 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) gilt unabhängig davon und ist zu beachten.

Auch die spezielle Festsetzung, dass „Neubauten“ nur zwei Wohneinheiten haben dürfen, wird aufgehoben (§ 3 Absatz 3 der bisherigen Satzung). Der Begriff „Neubauten“ bezieht sich derzeit auf Gebäude, die seit dem Inkrafttreten der bisherigen Satzung 2010 errichtet worden sind. Mit der 1. Änderung der Satzung würde aus diesen „Neubauten“ jedoch „Altbauten“ werden, da mit der 1. Änderung die bestehende Satzung aufgehoben wird. Um Verwirrungen zu vermeiden, werden daher auf die Festsetzungen einer Wohnungszahl verzichtet. Es gilt der Grundsatz, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens darauf geachtet wird, dass sich Gebäude in die Eigenart der näheren Umgebung und damit auch an die dortige Wohnungszahl je Gebäude einfügen.

4.2. Festsetzungen

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird unverändert auf 0,2 festgesetzt, die der aufgelockerten Bauweise entspricht. Somit wird der Bau von maßstabssprengenden Gebäuden verhindert.

Ebenso bleibt die Festsetzung, dass sich Neubauten in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen müssen, bestehen.

Je Wohngebäude ist eine zugehörige Grundstücksfläche von 700 m² erforderlich. Direkt angrenzende Grundstücksteile außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung können angerechnet werden. Diese Festsetzung stellt sicher, dass es zu keiner übermäßigen Wohnbebauung kommt.

Bei allen Bauten sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einzuhalten, d.h. neue Wohnbauten haben evtl. Abstände zu Stallgebäuden einzuhalten.

Immissionen durch den Verkehr auf der K 19 sind aufgrund der geringen Verkehrsmenge und der Abstände der Wohngebäude zur Straße nicht zu befürchten. Mit der Zulässigkeit von Neubauten ist keine nennenswerte Verkehrszunahme verbunden.

Eine Klärung der Immissionssachverhalte erfolgt im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren. Dabei ist zurzeit der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 - V61 - 571.490.1 01/IV 64- 573.1 - (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1 006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen.

Danach ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe (im Umfeld von ca. 600 m), die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt.

Die rechtliche Stellung als Außenbereich wird durch diese Satzung nicht verändert. Es werden auch keine derzeit vorhandenen Baumöglichkeiten z. B. für privilegierte landwirtschaftliche Bauten durch diese Satzung eingeschränkt.

Die Gemeinde Seestermühe plant im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung die Darstellung von Gewerbeflächen zur Versorgung von ortansässigen Firmen am südöstlichen Ortsrand südlich der Weteren in Hörn. In diesem Zusammenhang sind die Immissionsschutzansprüche zwischen der Wohnnutzung und der potenziellen Gewerbenutzung zu klären.

5. Erschließung

Diese Satzung ändert nichts an der bisherigen Erschließungssituation. Alle bebauten bzw. bebaubaren Bereiche sind bereits erschlossen. Sollten Baumaßnahmen an der Straße Schlickburg notwendig sein, ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag Ausgabe 2002)“ einzuhalten.

Die Bushaltestellen Neuendeich, Schlickburg (Nord) und Neuendeich, Schlickburg (Süd) grenzen direkt an den Satzungsbereich, es verkehrt jedoch lediglich ein Schulbus von und nach Uetersen (Linie 6660 mit zwei Fahrten morgens früh und drei Fahrten mittags).

Das Gemeindezentrum Seestermühe befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung, Neuendeich in ca. 4 km Entfernung und das Zentrum Uetersen in ca. 9 km Entfernung.

6. Ver- und Entsorgung

Diese Satzung ändert nichts an der bisherigen Versorgungssituation. Alle bebauten bzw. bebaubaren Bereiche sind bereits erschlossen.

7. Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/ oder Altlasten aus früheren gewerblichen/ industriellen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen zurzeit nicht vor.

Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Satzung wird die rechtliche Stellung als Außenbereich nicht verändert. Vorhaben im Außenbereich unterliegen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Art und Umfang des evtl. erforderlichen Ausgleichs für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Genehmigungsverfahren für das jeweilige Vorhaben zu bestimmen. Ebenso sind im Rahmen der Vorhabengenehmigung die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 und 45 BNatSchG zu prüfen.

9. Flächen und Kosten

Flächen

Das Satzungsgebiet hat eine Größe von 7,0 ha.

Kosten

Die Gemeinde Neuendeich trägt die Planungskosten. Durch die Verwirklichung dieser Satzung kommen auf die Gemeinde jedoch keine weiteren Kosten zu, die Vorhaben sind durch die jeweiligen Bauwilligen selbst zu finanzieren.

Gemeinde Neuendeich, den

.....

Bürgermeister

Gemeinde Neuendeich

1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) für das Gebiet Schlickburg

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 16.03.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

B.Sc. Mona Borutta

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 03.01.2020 mit Frist bis zum 03.02.2020 stattgefunden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung hat vom 03.01.2020 bis zum 03.02.2020 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Pinneberg, Regionalplanung und Europa, 03.02.2020	3
1.2	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 27.01.2020	3
1.3	Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 03.01.2020	8
1.4	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration SH, Städtebau und Ortsplanung, 13.01.2020	9
1.5	Landeskriminalamt SH, Kampfmittelräumdienst, 03.02.2020.....	10
1.6	Landwirtschaftskammer SH, 22.01.2020	10
1.7	Handwerkskammer Lübeck, 31.01.2020	11
1.8	Archäologisches Landesamt S-H, 27.01.2020	11
1.9	Landesamt für Denkmalpflege SH, 31.01.2020	13
1.10	Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.01.2020.....	14
1.11	Schleswig-Holstein Netz AG, 14.01.2020	14

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Gemeinden Groß Nordende, Haselau und Moorrege, 09.01.2020
- Gemeinden des Amtes Elmshorn-Land, 29.01.2020
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, 06.02.2020

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg, Regionalplanung und Europa, 03.02.2020

Zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Neuendeich haben seitens der Träger öffentlicher Belange folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen:

- Fachbehörden des Fachdienstes Umwelt
- Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

Von anderen Trägern öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen vorgetragen.

Kenntnisnahme

1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 27.01.2020

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Gemeinde Neuendeich hat die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schlickburg Süd“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2. Die 1. Änderung soll die bisherige Satzung ersetzen.

Im Plangeltungsbereich sind zwei aktuelle Betriebe vorhanden. Die Auswertung der vorhandenen Informationen durch die untere Bodenschutzbehörde ergab kein bodenschutzrechtlich begründbares Untersuchungserfordernis für die Gemeinde in Hinblick auf eine Gefahrerforschung.

Als Bodentyp ist die „Kleimarsch“ im Plangeltungsbereich vorhanden. Die Kleimarsch gehört zu den fruchtbarsten Böden mit einer Bodenzahl von 50 und ist damit für die landwirtschaftliche Nutzung von großem Wert!

Die in dem Bundes-Bodenschutzgesetz genannten natürlichen Bodenfunktionen werden von der Kleimarsch zu 100 % erfüllt!

Der Plangeltungsbereich hat eine Fläche von 12,8 ha. In der Außenbereichssatzung ist eine Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt und eine Überschreitung dieser von 50% für Nebenanlagen.

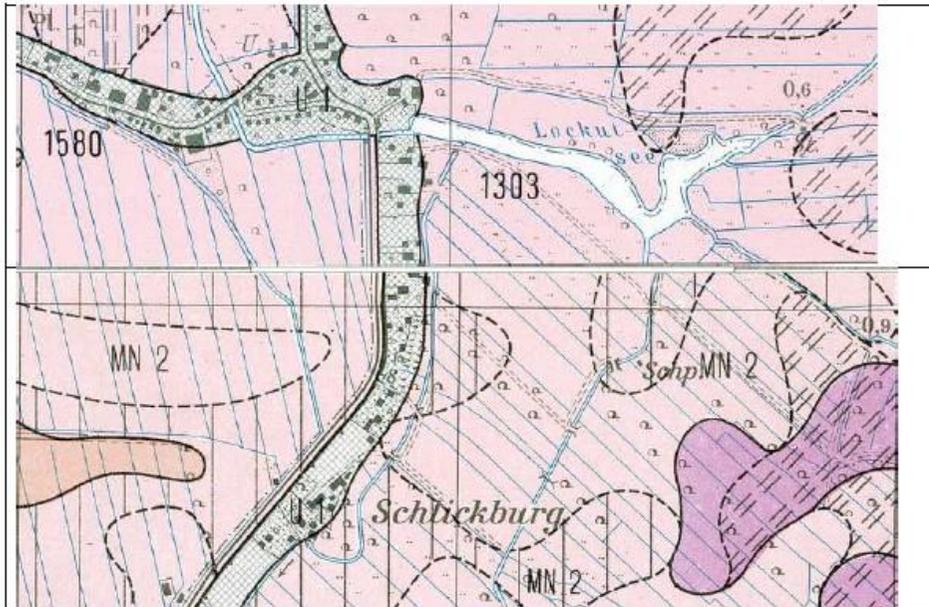
Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

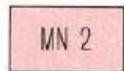
Gemäß Abstimmungstermin vom 20.02.20 mit dem Kreis Pinneberg wird der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung verkleinert.

Der neue Geltungsbereich soll den bisherigen blauen Fenstern (Bauflächen) entsprechen. Dabei werden die Fenster gradlinig verbunden. Hierbei wird

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Bei 12,8 ha steht somit eine überbaubare Fläche von $0,3 * 12,8 = 3,84$ ha = 38.400 m² zur Verfügung. Das ist eine große überbaubare Fläche im Außenbereich! Fragestellungen der bodenschutz- und naturschutzrechtlichen Auswirkungen dieser möglichen Flächenverbräuche, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Außenbereichssatzung auf Einzelanträge und Einzelfallprüfung verlagert.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde stellt fest, dass Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes nicht durch die vorgelegte Außenbereichssatzung berücksichtigt werden und stimmt der vorgelegten Planung daher nicht zu.</p> <p>Hinzukommt, dass bei Ausübung der planungsrechtlich zur Verfügung gestellten Baurechte die natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bebauung und Nebenanlagen erheblich nachteilig verändert werden und diese Flächen stehen dann, trotz natürlich hochwertiger Eignung, auch nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.</p> <p>Ein weiteres Argument ist, dass die Kleimarsch als Baugrund ungünstige Eigenschaften hat. Das bezieht sich zum einen auf die Herstellung einer ausreichenden dauerhaften Standsicherheit und dann ist zusätzlich das Gelände noch mit bautechnisch geeignetem Material aufzuhöhen, so dass ein ausreichender Feuchtigkeits- und Frostschutz für die Fundamente/ Gebäude sichergestellt werden kann. Diese verbraucht nicht nur erhebliche Ressourcen sondern und führt auch zu CO₂-Emissionen für den An- und Abtransport dieser bei der Plandurchführung.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86</p>	<p>eine Überprüfung jedes einzelnen geschlossenen Landschaftsfensters vorgenommen. Außerdem wird die Außenbereichssatzung eine Mindestgrundstückgröße von 700 m² je Wohngebäude vorsehen.</p> <p>Mit der Reduktion des Geltungsbereiches werden ausreichende Abstände für den Gewässerschutz und für die notwendigen Pflegearbeiten von Gewässern sichergestellt. Eine leichte Arrondierung der nördlichen Geltungsbereichsgrenze (Flurstück 2/4 der Flur 1) wird als unkritisch eingestuft.</p> <p>Die Versiegelung des Plangebiets wird durch die Festsetzung einer GRZ von 0,2 gering gehalten. Damit kommt die Gemeinde einem sparsamen Umgang mit Außenbereichsflächen nach.</p> <p>Der angepasste Geltungsbereich hat eine Fläche von 7,0 ha, was einer Reduzierung von 5,8 ha entspricht. Im Zusammenspiel mit der festgesetzten GRZ von 0,2 wird so im Verhältnis eine deutlich geringere Bebauung ermöglicht.</p>



Kleimarsch tonig-schluffig



toniger Schluff bis
schluffiger Ton

Boden aus tonigem Schluff bis schluffigem Ton mit polyedrischem Gefüge, 50 cm u. tiefer entkalkt, hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe, hohe nutzbare Feldkapazität, mittlere Wasserdurchlässigkeit

Grundwasser: 100–200 cm u. Flur

Nutzung: gute Acker- bzw. Grünlandböden, Obstbau

Untere Wasserbehörde:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) wird der Änderung der Außenbereichssatzung zugestimmt. Die Oberflächenentwässerung, ggf. mit Beantragung der wasserrechtlichen Zulassungen, ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

Auskunft erteilt: Herr Reum, Telefon-Nr.: 04121 4502-2303

Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</u></p> <p>Ein kleiner Teil des Plangebiets der Außenbereichssatzung Schlickburg Süd (1. Änderung) liegt in der Zone III B Marsch des Wasserschutzgebiets Elmshorn Köhnholz/Krückaupark.</p> <p>Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- u. Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in der Schutzzone III B verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Hartung, Tel. 04121 4502-2280.</p> <p>Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig. Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.</p> <p>Für Baumaßnahmen an Straßen ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag Ausgabe 2002)“ einzuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Das Wasserschutzgebiet wird in die Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme ergänzt und in der Begründung erläutert.</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde – Grundwasser:</u></p> <p>Grundwasser</p> <p>Keine Anmerkungen, Ansprechpartner: Frau Langenbach, Tel.: 04121 4502 2318</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch die 1. Änderung der Außenbereichssatzung werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken.</p> <p>Wie in der Begründung dargestellt, ist das Landschaftsbild geprägt durch einen Wechsel von bebauten und unbebauten Flächen. Hierdurch entstehen die für die Marsch typischen „Landschaftsfenster“. Die immer wieder einen Blick zwischen den einzelnen Hoflagen in die freie Landschaft ermöglichen. Insbesondere im Bereich der regionalen Grünzüge sind diese „Landschaftsfenster“ von besonderer Bedeutung.</p> <p>Wie die Begründung weiter darstellt, sind die „Landschaftsfenster“ bereits in den letzten Jahren u.a. durch die bauliche Entwicklung eingeschränkt worden. Die Aufhebung der Baugrenzen führt zu einem weiteren Verlust der noch vorhandenen „Landschaftsfenster“. Dies wird aus landschaftspflegerischer Sicht, insbesondere zum Schutz des Landschaftsbildes abgelehnt.</p> <p>Die Außenbereichssatzung sollte sich differenziert damit auseinandersetzen, in welchen Bereichen noch „Landschaftsfenster“ erhalten sind und wie diese erhalten bleiben können, um der Lage des Geltungsbereichs im regionalen Grünzug gerecht zu werden.</p> <p>Nördlich des Geltungsbereichs verläuft die Kleine Au. Zu dem Gewässer sollte weiterhin ein Abstand von mindestens 30 m für bauliche Anlagen eingehalten werden.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Gemäß Abstimmungstermin vom 20.02.20 mit dem Kreis Pinneberg wird der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung verkleinert.</p> <p>Der neue Geltungsbereich soll den bisherigen blauen Fenstern entsprechen. Dabei werden die Fenster gradlinig verbunden. Die in der Stellungnahme beschriebenen Landschaftsfenster sind in dem jetzigen Zustand vor Ort bereits nicht mehr als solche erkennbar und somit wird ein weiterer Schutz dieser als nicht nötig erachtet.</p> <p>Außerdem wird die Außenbereichssatzung eine Mindestgrundstücksgröße von 700m² je Wohngebäude vorsehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Geltungsbereich wird bis zu den Bestandsgebäuden im Norden verkleinert, im Nordosten wird ein Abstand von 30 m eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

**1.3 Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit,
03.01.2020**

Stellungnahme Verkehrslenkung:

In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, werden gegen die beabsichtigte 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neuendeich keine Bedenken erhoben.

Auskunft erteilt: Herr Ravn, Telefonnr.: 04121 4502-2521

Stellungnahme Tiefbau:

Die Festsetzung der GRZ 0,2 könnte die potenziellen Bauherren dazu verleiten, so wenig Stellplätze wie möglich einzurichten, da Garagen und Stellplätze in die Berechnung der GRZ einzubeziehen sind. Dies ist unter Umständen ungünstig, denn erfahrungsgemäß werden pro Wohneinheit mindestens zwei Pkw vorgehalten, pro älteren Kindes vermutlich auch je ein weiteres. Zudem fährt lediglich ein Schulbus von und nach Uetersen (Linie 6660 mit zwei Fahrten morgens früh und drei Fahrten Mittags; am Wochenende, Feiertags und in den Schulferien fährt kein Bus). Weiterhin liegen in der direkten Umgebung der meisten potenziellen Grundstücke keine Anwohnerstraßen, in der theoretisch Fahrzeuge abgestellt werden könnten. Es wäre daher sinnvoll, möglichst viele Stellplätze auf den Grundstücken entstehen zu lassen, damit möglichst nicht auf der K 19 geparkt werden muss.

Da eine Kreisstraße in erster Linie dem Durchgangsverkehr dienen soll, wird angeregt, dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 19 möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Auskunft erteilt: Frau Drevs, Telefonnr.: 04122 4015-13

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Aufgrund der Festsetzung einer geringen GRZ von 0,2 und einer Mindestgrundstücksgröße von 700 m² ist lediglich eine geringe Nachverdichtung zu erwarten. Derzeit ist kein übermäßiges Parken auf der Kreisstraße festzustellen. Es ist nicht zu befürchten, dass sich diese Situation verändert.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>1.4 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration SH, Städtebau und Ortsplanung, 13.01.2020</p> <p>Im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich zu dem oben genannten Bauleitverfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Gem. § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bereits bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im FNP über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Anhand des Luftbilds sind landwirtschaftliche Bebauungen im Geltungsbereich zu erkennen. In der Begründung wird aufgeführt, dass das Plangebiet „ehemals überwiegend landwirtschaftlich geprägt“ war. Es ist zu prüfen und ggf. ausführlich in der Begründung darzulegen, ob der Bereich überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist.</p> <p>1. Gem. § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Gem. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Die Gemeinde plant ein Vorhaben, welches die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Dies ist eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange und fällt somit nicht unter § 35 Abs. 6 S. 1 BauGB. Der Geltungsbereich ist zu verkleinern und auf die Bestandsbebauung zu reduzieren</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Lediglich an den Standorten Schlickburg 50 und 86 befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung. Ansonsten ist das Gebiet durch Wohn- und kleine Gewerbebetriebe geprägt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird im Westen und Osten deutlich verringert. Lediglich die Bereiche zwischen den Gebäuden dürfen zukünftig auch bebaut werden. Es findet damit keine Erweiterung der Splittersiedlung mehr statt sondern lediglich eine Verfestigung.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

1.5 Landeskriminalamt SH, Kampfmittelräumdienst, 03.02.2020

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Neuendeich liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anm.: Auf Abdruck des Merkblatts wurde verzichtet.

1.6 Landwirtschaftskammer SH, 22.01.2020

Wir begrüßen die Hinweise unter Punkt 4.2. Festsetzungen auf Seite 6 der Begründung zu o. a. Bauleitplanung, in denen u. a. erläutert wird, dass neue Wohnbauten Abstände zu Stallgebäuden einzuhalten haben. Nach unserer Kenntnis befinden sich an den Standorten Schlickburg 50 und 86 landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung.

Bei Konkretisierung von Vorhaben im Umfeld aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung ist zurzeit der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 - V61 - 571.490.1 01/IV 64- 573.1 - (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1 006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Standorte werden in die Begründung aufgenommen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Immissionssachverhalte sind auf nachgeordneter Genehmigungsebene zu prüfen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Danach ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe (im Umfeld von ca. 600 m), die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt.</p> <p>Ansprechpartner ist hierfür in der Landwirtschaftskammer Herr Andersen-Götze, erreichbar unter der Telefonnummer 04381- 9009 15.</p>	
<p>Wie auf Seite 6 der Begründung aufgeführt wird, soll die Klärung der Immissionssachverhalte im Baugenehmigungsverfahren erfolgen, so dass aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche bestehen.</p>	Kenntnisnahme
<p>1.7 Handwerkskammer Lübeck, 31.01.2020</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	Kenntnisnahme
<p>1.8 Archäologisches Landesamt S-H, 27.01.2020</p> <p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmal-liste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden auf der Planzeichnung ergänzt und in der Begründung erläutert.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

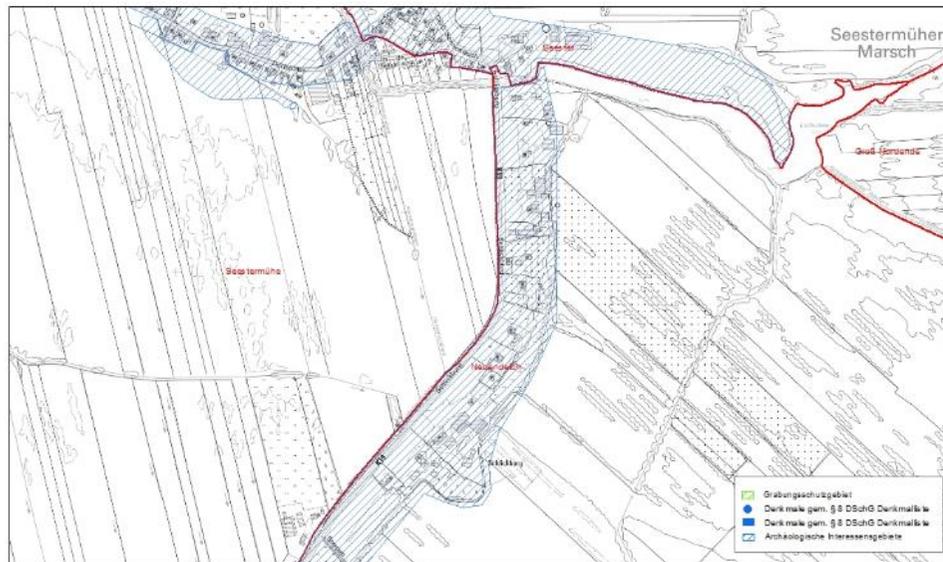
Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf §15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anhang: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



1.9 Landesamt für Denkmalpflege SH, 31.01.2020

Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur wohnbaulichen Weiterentwicklung der Siedlung betrifft das Kulturdenkmal „Fachhallenhaus“, Schlickburg 48, sowie dessen Umgebung. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken bezüglich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung.

Seitens des LDSH wird die Festsetzung, dass sich Neubauten in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen müssen, begrüßt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Kulturdenkmal wird in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet und die Begründung entsprechend ergänzt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

Alle Maßnahmen, die das Kulturdenkmal selbst betreffen oder dessen Umgebung beeinträchtigen können, sind zukünftig gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH bei der zuständigen unteren Denkmalschutz-behörde zu beantragen.

Dieser Hinweis ist in den Planunterlagen (Teil B + Begründung, 3.4) zu ergänzen. Das Kulturdenkmal ist darüber hinaus gemäß PlanzV, Anlage, 14.2 zu kennzeichnen.

1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.01.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und-Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Kenntnisnahme

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:

<https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

1.11 Schleswig-Holstein Netz AG, 14.01.2020

Kenntnisnahme

Gegen die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Schlickburg der Gemeinde Neuendeich besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz AG keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich im beplanten Bereich Versorgungsleitungen (Niederspannung, Mittelspannung und Gas) befinden.

Ebenso ist uns bekannt, dass es kundeneigene Mittelspannungskabel in diesem Bereich gibt. Hier ist aber nicht die Schleswig-Holstein-Netz für verantwortlich und auskunftspflichtig.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen nötig ist.

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0461/2020/ND/BV/1

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.09.2020
Bearbeiter: Susann Podschus	AZ: 5/710-6587

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich	09.09.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	23.09.2020	öffentlich

Neubau des Feuerwehrgerätehauses; hier: Genehmigung des Entwurfs

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.06.2020 wurde der Gemeindevertretung der Entwurf zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses vorgestellt. Da von Seiten der Fraktionen noch Beratungsbedarf zum Entwurf bestand, wurde die Vorlage in die Sitzung des Bauausschusses am 09.09.2020 zurückgestellt.

Am 03.08.2020 haben die Mitglieder der Planungsgruppe für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses sowie Vertreter der Feuerwehr das vor 2 Jahren neugebaute Feuergerätehaus in Hohenaspe besichtigt. Beim Neubau des Feuerwehrgerätehauses Hohenaspe wurden sämtliche rechtlichen und sicherheitsrelevanten Vorgaben, einschließlich dem schwarz/weiß Bereich, umgesetzt. Aufgrund der bei der Besichtigung gewonnenen Eindrücke, wie z.B. ausreichende Duschen oder eine Ausbaureserve für z.B. ein Wehrführerbüro oder aber noch nicht bekannte Auflagen, hat sich die Planungsgruppe am 20.08.2020 getroffen und den Vorentwurf vom 22.05.2020 noch einmal angepasst.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wurden neu 1 Dusche für die Damen und 2 Duschen für die Herren vorgesehen. Weiterhin wurde für die Damen ein eigener Zugang zu den Umkleiden geplant, damit innerhalb der Umkleide eine bessere Sichttrennung zwischen männlich und weiblich möglich ist. Um den benötigten Platz für die zusätzlichen Duschen vorhalten zu können und um für die Zukunft eventuelle Erweiterungsmöglichkeiten vorsehen zu können, wurde die Dachfläche zwischen Dörpshus und Feuerwehr auf gleicher Höhe durchgezogen. Da der HA-Raum/Technikraum aufgrund des benötigten Platzes für die zusätzlichen Duschen verlegt werden muss, ist geplant, diesen in die neugewonnene Dachfläche zu verlegen. Der restliche Dachraum wird dann für die Zukunft als Ausbaureserve zur Verfügung stehen

Finanzierung:

Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses wurden für den Haushalt 2020 30.000 € für Planungskosten eingestellt.

Die Kostenschätzung nach Überarbeitung des Entwurfes liegt aktuell bei 935.655 € für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses. Hinzu kommen Kosten für eine Abgasabsauganlage (ca. 15.000 €) sowie Kosten für die Auslagerung der Feuerwehr (Anmietung von Flächen/Hallen/Containern, etc.) während der Bauzeit (ca. 15.000 €), so dass sich die Gesamtkosten geschätzt auf ca. 965.655 € belaufen.

Fördermittel durch Dritte:

Da die Gesamtkosten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses unter 1 Mio. € liegen, gibt es die Möglichkeit über die Aktiv Region Fördermittel in einer max. Höhe von 100.000 € zu generieren.

Weitere Förderprogramme stehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt und die Gemeindevertretung beschließt:

1. Dem Planentwurf für das neue Feuerwehrgerätehaus wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses entsprechend dem Planentwurf umzusetzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Aktiv Region für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Fördermittel zu beantragen.
4. Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses werden Haushaltsmittel in Höhe von 966.000 € benötigt. Diese sind im Haushalt 2021 bereit zu stellen.

Reinhard Pliquet

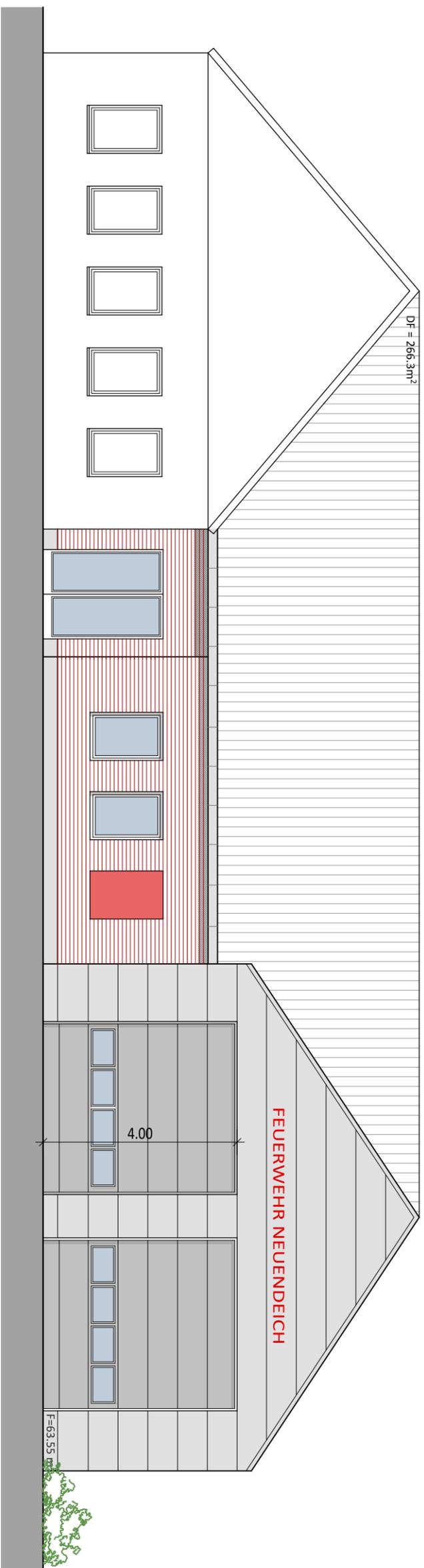
Anlagen:

Grundriss Neubau Feuerwehrgerätehaus Stand 02.09.2020

Ansicht Stand 02.09.2020

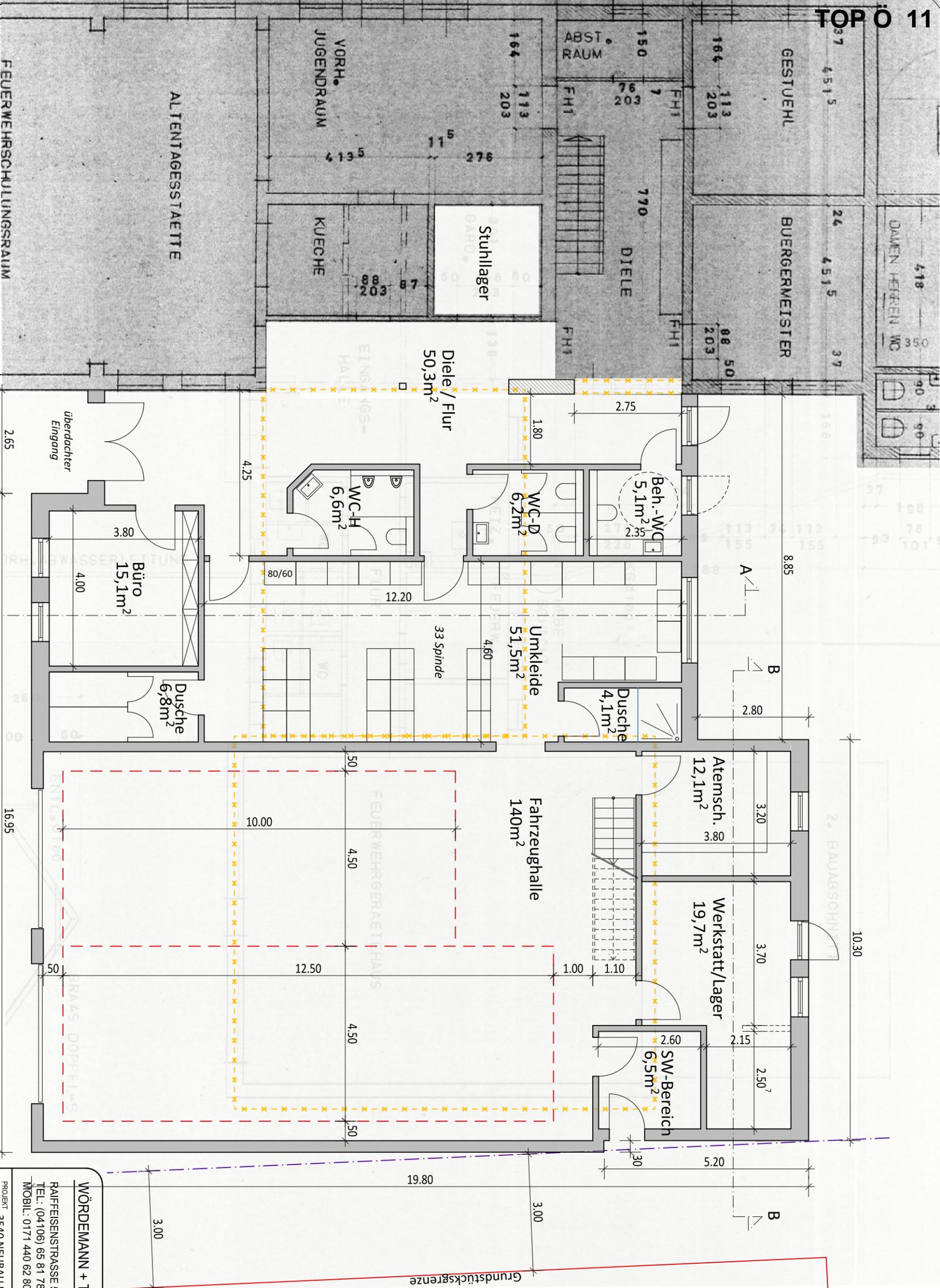
Systemschnitt Stand 02.09.2020

Kostenschätzung Stand 02.09.2020



VORENTWURF VARIANTE 9
 STAND 02.09.2020

WÖRDEMANN + TURTON		GPR	
RAIFFEISENSTRASSE 5		25451 QUICKBORN	
TEL: (04106) 65 81 78		FAX: (04106) 65 81 79	
MOBIL: 0171 440 62 80		info@architektur-gw.de	
PROJEKT	3540 NEUBAU FEUERWEHRGERÄTEHAUS Schadendorf 8 - 25436 Neuendeich	MASSSTAB	1:100
DARSTELLUNG	ANSICHT SÜD-WEST (Straßenansicht)	VORENTWURF	
BAUHERR	Gemeinde Neuendeich c/o Amt GuMS Amtsstr. 12 - 25436 Moorrege		
GEZEICHNET	CAD-DATTEI	BLATTGRÖSSE	BLATTNR.
14.02.2020 imtu	3540_1H_S12	DIN A 3	3540_01



VORENTWURF VARIANTE 9
 STAND 02.09.2020

WÖRDEMANN + TURTON		GRR	
RAIFFEISENSTRASSE 5		25451 QUICKBORN	
TEL.: (04106) 65 81 78		FAX: (04106) 65 81 79	
MOBIL.: 0171 440 62 80		info@architekt-gw.de	
PROJEKT	3540 NEUBAU FEUERWEHRGERÄTEHAUS	MASSTAB	1:100
DARSTELLUNG	Schadendorf 8 - 25436 Neuendeich	STAND	22.06.2020
GRUNDRISS			
BAUHERR	Gemeinde Neuendeich c/o Amt GuMS	VORBESCHIED	
Amtsstr. 12 - 25436 Moorrege			
GEZEICHNET	14.02.2020 imtv	BLATTGRÖSSE	DIN A 3
CAD-DATUM	3540_2.s12	BLATTNR.	3540_01

Feuerwehrgerätehaus Neuendeich - Ersatzbau

Kostenrahmen

Datenstand: 02.09.2020 Kostenstand: 3. Quartal 2019 DIN 276:2018-12

BKI Kostenrahmen		Seite: 1
KG-Nummer	Bezeichnung / Beschreibungen	Kosten [€]
200	Vorbereitende Maßnahmen	10.000,00
300	Bauwerk — Baukonstruktionen	564.600,00
400	Bauwerk — Technische Anlagen	150.645,00
500	Außenanlagen und Freiflächen	48.875,00
	Geländebearbeitung; Betonpflastersteine für Wege, Zu- und Abfahrten, Parkplätze; Regen- und Schmutzwasserentwässerung, Sickerungsanlage für Regenwasser, Oberbodenarbeiten, Anpflanzungen	
600	Ausstattung und Kunstwerke	36.300,00
700	Baunebenkosten	125.235,00
	Architekt, Landschaftsarchitekt, Tragwerksplanung, Planung der technischen Ausrüstung; Bodengutachter, Vermesser, Brandschutzplanung, SiGeKo; Genehmigungsgebühren Umbauzuschlag!	

Feuerwehrgerätehaus Neuendeich - Ersatzbau

Kostenrahmen

Datenstand: 02.09.2020 Kostenstand: 3. Quartal 2019 DIN 276:2018-12

Zusammenfassung Kosten nach DIN 276 Seite: 2

Kostengruppe	Menge Einheit	KKW [€]	Kosten [€]	Summe [€]
100 Grundstück	800,00 GF	0,00	0,00	
200 Vorbereitende Maßnahmen	800,00 GF	12,50	10.000,00	
300 Bauwerk — Baukonstruktionen	363,00 BGF	1.555,37	564.600,00	
400 Bauwerk — Technische Anlagen	363,00 BGF	415,00	150.645,00	
500 Außenanlagen und Freiflächen	430,00 AF	113,66	48.875,00	
600 Ausstattung und Kunstwerke	363,00 BGF	100,00	36.300,00	
700 Baunebenkosten	363,00 BGF	345,00	125.235,00	
800 Finanzierung	363,00 BGF	0,00	0,00	
Gesamtkosten	363,00 BGF	2.577,56		935.655,00

Zusammenstellung	Kosten	Zuschlag	Aufrundung	Summe
100 Grundstück				
200 Vorbereitende Maßnahmen	10.000			10.000
300 Bauwerk — Baukonstruktionen	564.600			564.600
400 Bauwerk — Technische Anlagen	150.645			150.645
500 Außenanlagen und Freiflächen	48.875			48.875
600 Ausstattung und Kunstwerke	36.300			36.300
700 Baunebenkosten	125.235			125.235
800 Finanzierung				

Gesamtkosten **935.655**
 Kosten des Bauwerks 715.245

Alle Kosten inkl. Mehrwertsteuer

Zusammenstellung Mehrwertsteuer	Netto	MwSt. Satz	MwSt.	Brutto
100 Grundstück				
200 Vorbereitende Maßnahmen	8.403	19	1.597	10.000
300 Bauwerk — Baukonstruktionen	474.454	19	90.146	564.600
400 Bauwerk — Technische Anlagen	126.592	19	24.053	150.645
500 Außenanlagen und Freiflächen	41.071	19	7.804	48.875
600 Ausstattung und Kunstwerke	30.504	19	5.796	36.300
700 Baunebenkosten	105.239	19	19.996	125.235
800 Finanzierung				

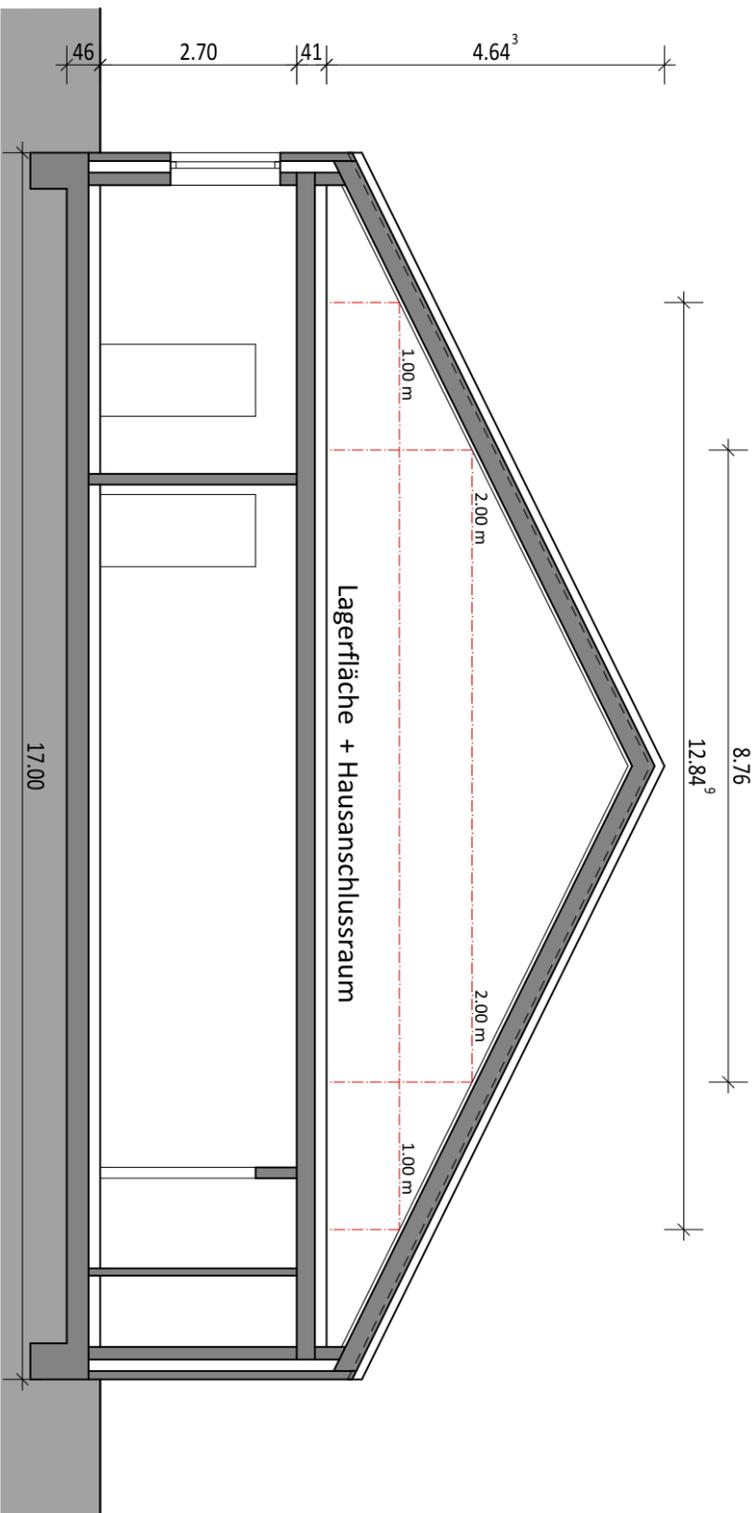
Gesamtkosten **786.265** 149.390 **935.655**
 Kosten des Bauwerks **601.046** 114.199 **715.245**

Bauherr(in)

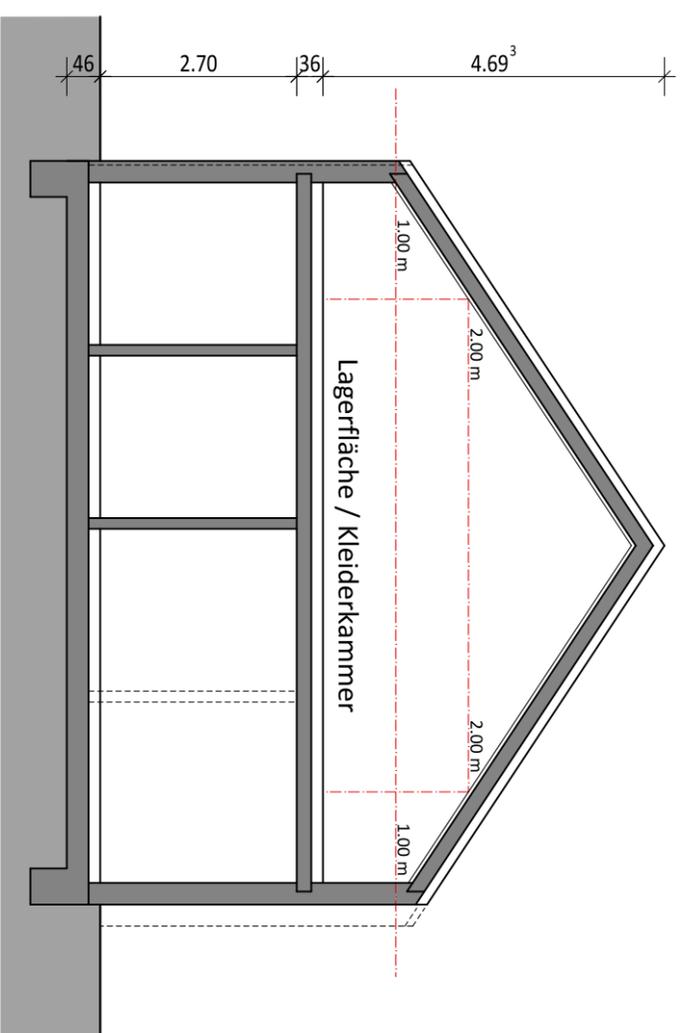
Architekt(in) / Planer(in)

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift



SYSTEMSCHNITT A-A
(Gemeinschaftsräume)



SYSTEMSCHNITT B-B
(Feuerwehrrätehaus)

VORENTWURF VARIANTE 9
STAND 02.09.2020

WÖRDEMANN + TURTON		GPR	
RAIFFEISENSTRASSE 5		25451 OJICKBORN	
TEL.: (04106) 65 81 78		FAX: (04106) 65 81 79	
MOBIL.: 0171 440 62 80		info@architekt-gw.de	
PROJEKT	3540 NEUBAU FEUERWEHRRÄTEHAUS Schadendorf 8 - 25436 Neuendeich	MASSSTAB	1:100
DARSTELLUNG	SYSTEMSCHNITTE A-A + B-B	VORENTWURF	
BAUHERR	Gemeinde Neuendeich c/o Amt GuMS Amtsstr. 12 - 25436 Moorrege		
GEZEICHNET	CAD-DATUM	BLATT-GRÖSSE	BLATT-NR.
14.02.2020 imtu	3540_2.312	DIN A 3	3540_01

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0468/2020/ND/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 17.08.2020
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 960-226

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	23.09.2020	öffentlich

Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer ab 2021

Sachverhalt:

In der Gemeinde Neuendeich wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A (unbebaute Grundstücke) und B (bebaute oder bebaubare Grundstücke) zum 1.1.2015 angepasst. Seinerzeit wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A von 260 % auf 290 % und für die Grundsteuer B von 280 % auf 290 % erhöht.

Bei der Gewerbesteuer wurde der Hebesatz nicht verändert und beträgt seit 2006 unverändert 320 %.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Finanzausschuss Neuendeich hat in seiner Sitzung am 10. September 2019 bereits über eine Anpassung der Hebesätze ab 2020 beraten und beschlossen, von einer Anpassung abzusehen. Weiter wurde seinerzeit entschieden, in 2020 erneut über eine Anpassung der Hebesätze ab 2021 zu beraten.

Der Haushaltserlass des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2020 sah einen Nivellierungssatz für die Grundsteuer A und B von jeweils 339 % sowie für die Gewerbesteuer von 334 % vor. Da der Haushaltserlass für das Jahr 2020 noch nicht vorliegt, können zu den Nivellierungssätzen 2021 auch noch keine Angaben gemacht werden.

Für die Berechnung der vom Land Schleswig-Holstein zu leistenden Schlüsselzuweisungen wird das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer) der Gemeinde Neuendeich vom 1.7. bis 30.6. zugrunde gelegt.

Ist dieses Aufkommen aufgrund eines niedrigeren Hebesatzes der Gemeinde geringer als das mögliche Ist-Aufkommen mit den Nivellierungssätzen, wird das **mögliche** Ist-Aufkommen der Nivellierungssätze für die weitere Berechnung zugrunde gelegt. Es wird also bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung so getan, als wenn die Gemeinde tatsächlich die höheren Einnahmen hätte.

Liegt der Hebesatz der Gemeinde dagegen über dem Nivellierungssatz steht die Mehreinnahme der Gemeinde zu, da für die Berechnung der Schlüsselzuweisung immer der Nivellierungssatz zugrunde gelegt wird.

Den beigefügten drei Anlagen kann entnommen werden, wie sich die Haushaltsansätze für die Realsteuern verändern könnten.

In Anbetracht der Haushaltssituation der Gemeinde Neuendeich, insbesondere in Bezug auf den geplanten Neubau der Feuerwache, wird verwaltungsseitig dringend empfohlen, die Hebesätze ab 2021 zu erhöhen.

Die möglichen Mehreinnahmen im Bereich der Realsteuern werden vollständig für die jährlichen Schuldendienste für den aufzunehmenden Kredit zur Finanzierung des Neubaus der Feuerwache benötigt. Es muss allerdings auch darauf hingewiesen werden, dass diese Mehreinnahmen allein nicht ausreichen werden, um die jährlichen Schuldendienste bedienen zu können.

Finanzierung:

Die Haushaltsansätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer könnten entsprechend den beigefügten Anlagen erhöht werden.

Weiter ist beispielhaft aufgeführt, mit welcher jährlichen Mehrbelastung ein Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibender in etwa rechnen muss.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Hebesätze ab 2021 wie folgt anzupassen:

a)

Grundsteuer A	von	bisher 290 %	auf	320 %	bzw.	350 %
Grundsteuer B	von	bisher 290 %	auf	320 %	bzw.	350 %
Gewerbesteuer	von	bisher 320 %	auf	340 %	bzw.	360 %.

Oder

b)

Die Hebesätze ab 2021 für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer werden aufgrund des neuesten Haushaltserlasses auf die dort empfohlenen Nivellierungssätze angepasst.

Pliquet
Bürgermeister

Anlagen: 3 Vergleichsberechnungen

Anpassung der Hebesätze
Gemeinde Neuendeich
auf **320 % / 340 %**

18.08.2020

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuereinnahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer-einnahmen ab 2021	mögliche jährliche Mehreinnahme
Grundsteuer A	290%	7.238,36 €	20.991,24 €	320%	7.238,36 €	23.162,75 €	2.171,51 €
Grundsteuer B	290%	20.631,35 €	59.830,92 €	320%	20.631,35 €	66.020,32 €	6.189,41 €
Gewerbesteuer	320%	13.231,76 €	42.341,63 €	340%	13.231,76 €	44.987,98 €	2.646,35 €
							11.007,27 €
Vergleichsberechnung einiger Grundstücke in Neuendeich für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer							
Messbetrag des Finanzamtes	Hebesatz aktuell	Steuer bisher	Hebesatz neu	Steuer neu	jährliche Mehrbelastung des Bürgers	monatliche Mehrbelastung des Bürgers	Steuerart
101,54 €	290%	294,47 €	320%	324,93 €	30,46 €	2,54 €	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen Grundsteuer A
59,51 €	290%	172,58 €	320%	190,43 €	17,85 €	1,49 €	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen Grundsteuer A
180,93 €	290%	524,70 €	320%	578,98 €	54,28 €	4,52 €	Bebautes Grundstück seit 2020 Grundsteuer B
96,25 €	290%	279,13 €	320%	308,00 €	28,88 €	2,41 €	Bebautes Grundstück seit 2000 Grundsteuer B
70,33 €	290%	203,96 €	320%	225,06 €	21,10 €	1,76 €	Bebautes Grundstück seit 1990 Grundsteuer B
164,10 €	290%	475,89 €	320%	525,12 €	49,23 €	4,10 €	Bebautes Grundstück seit 1976 Grundsteuer B
4.361,00 €	320%	13.955,20 €	340%	14.827,40 €	872,20 €	72,68 €	Gewerbesteuer
2.145,00 €	320%	6.864,00 €	340%	7.293,00 €	429,00 €	35,75 €	Gewerbesteuer
941,00 €	320%	3.011,20 €	340%	3.199,40 €	188,20 €	15,68 €	Gewerbesteuer

**Anpassung der Hebesätze
Gemeinde Neuendeich
auf 350 % / 360 %**

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuereinnahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer-einnahmen ab 2021	mögliche jährliche Mehreinnahme
Grundsteuer A	290%	7.238,36 €	20.991,24 €	350%	7.238,36 €	25.334,26 €	4.343,02 €
Grundsteuer B	290%	20.631,35 €	59.830,92 €	350%	20.631,35 €	72.209,73 €	12.378,81 €
Gewerbesteuer	320%	13.231,76 €	42.341,63 €	360%	13.231,76 €	47.634,34 €	5.292,70 €
							22.014,53 €
Vergleichsberechnung einiger Grundstücke in Neuendeich für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer							
Messbetrag des Finanzamtes	Hebesatz aktuell	Steuer bisher	Hebesatz neu	Steuer neu	jährliche Mehrbelastung des Bürgers	monatliche Mehrbelastung des Bürgers	Steuerart
101,54 €	290%	294,47 €	350%	355,39 €	60,92 €	5,08 €	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen Grundsteuer A
59,51 €	290%	172,58 €	350%	208,29 €	35,71 €	2,98 €	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen Grundsteuer A
180,93 €	290%	524,70 €	350%	633,26 €	108,56 €	9,05 €	Bebautes Grundstück seit 2020 Grundsteuer B
96,25 €	290%	279,13 €	350%	336,88 €	57,75 €	4,81 €	Bebautes Grundstück seit 2000 Grundsteuer B
70,33 €	290%	203,96 €	350%	246,16 €	42,20 €	3,52 €	Bebautes Grundstück seit 1990 Grundsteuer B
164,10 €	290%	475,89 €	350%	574,35 €	98,46 €	8,21 €	Bebautes Grundstück seit 1976 Grundsteuer B
4.361,00 €	320%	13.955,20 €	360%	15.699,60 €	1.744,40 €	145,37 €	Gewerbesteuer
2.145,00 €	320%	6.864,00 €	360%	7.722,00 €	858,00 €	71,50 €	Gewerbesteuer
941,00 €	320%	3.011,20 €	360%	3.387,60 €	376,40 €	31,37 €	Gewerbesteuer

Anpassung der Hebesätze
Gemeinde Neuendeich
auf **339 % / 334 %**
Nivellierungssätze

18.08.2020

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuereinnahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer-einnahmen ab 2021	mögliche jährliche Mehr-einnahme
Grundsteuer A	290%	7.238,36 €	20.991,24 €	339%	7.238,36 €	24.538,04 €	3.546,80 €
Grundsteuer B	290%	20.631,35 €	59.830,92 €	339%	20.631,35 €	69.940,28 €	10.109,36 €
Gewerbesteuer	320%	13.231,76 €	42.341,63 €	334%	13.231,76 €	44.194,08 €	1.852,45 €
							15.508,60 €
Vergleichsberechnung einiger Grundstücke in Neuendeich für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer							
Messbetrag des Finanzamtes	Hebesatz aktuell	Steuer bisher	Hebesatz neu	Steuer neu	jährliche Mehrbelastung des Bürgers	monatliche Mehrbelastung des Bürgers	Steuerart
101,54 €	290%	294,47 €	339%	344,22 €	49,75 €	4,15 €	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen Grundsteuer A
59,51 €	290%	172,58 €	339%	201,74 €	29,16 €	2,43 €	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen Grundsteuer A
180,93 €	290%	524,70 €	339%	613,35 €	88,66 €	7,39 €	Bebautes Grundstück seit 2020 Grundsteuer B
96,25 €	290%	279,13 €	339%	326,29 €	47,16 €	3,93 €	Bebautes Grundstück seit 2000 Grundsteuer B
70,33 €	290%	203,96 €	339%	238,42 €	34,46 €	2,87 €	Bebautes Grundstück seit 1990 Grundsteuer B
164,10 €	290%	475,89 €	339%	556,30 €	80,41 €	6,70 €	Bebautes Grundstück seit 1976 Grundsteuer B
4.361,00 €	320%	13.955,20 €	334%	14.565,74 €	610,54 €	50,88 €	Gewerbesteuer
2.145,00 €	320%	6.864,00 €	334%	7.164,30 €	300,30 €	25,02 €	Gewerbesteuer
941,00 €	320%	3.011,20 €	334%	3.142,94 €	131,74 €	10,98 €	Gewerbesteuer

Gemeinde Neuendeich

Haushalt

Vorlage Nr.: 0465/2020/ND/HH

Fachbereich: Finanzen	Datum: 27.07.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 03/903-760/20 1. Nachtrag

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	23.09.2020	öffentlich

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2020**Sachverhalt:**

In dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden die Ansätze des Ursprunghaushaltes an die mittlerweile eingetretenen Veränderungen bzw. zu erwartenden Entwicklungen angepasst.

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan vergrößert sich das Volumen des Gesamthaushaltes von bisher 1.107.400 € um 50.500 € auf jetzt 1.157.900 €. Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt verringern sich jeweils um 22.900 €, die des Vermögenshaushaltes erhöhen sich um je 73.400 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Aufgrund der Veränderungen des 1. Nachtragshaushaltes muss der Allgemeinen Rücklage statt einer geplanten Entnahme in Höhe von 48.000 € ein Betrag von 121.400 € entnommen werden. Der Bestand der Allgemeinen Rücklage beträgt dann 43.021,12 €.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuendeich sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen.

Pliquet

Anlage: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuendeich für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	15.200	38.100	869.700	846.800
	die Ausgaben	20.500	43.400	869.700	846.800
2.	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	73.400	0	237.700	311.100
	die Ausgaben	75.500	2.100	237.700	311.100

Neuendeich, den 24.09.2020

Gemeinde Neuendeich

Bürgermeister



1. Nachtragshaushalt

der Gemeinde Neuendeich

für das Haushaltsjahr

2020

1.	1. Nachtragshaushaltssatzung		1	
2.	Erläuterungen		2	
3.	Übersicht Steuereinnahmen und Finanzausweisungen		3	
4.	Übersicht über den freien Finanzspielraum		4	
5.	Übersicht über die Entwicklung der Schulden		5	
6.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen		6	
7.	Verwaltungshaushalt	(gelb)	7	- 16
8.	Vermögenshaushalt	(rosa)	17	- 20
9.	Gesamtplan			
	a) Zusammenfassung Verwaltungs- und Vermögenshaushalt		21	- 23
	b) Gruppierungsübersicht		24	- 31
	c) Finanzierungsübersicht		32	- 33
10.	Finanzplanung nach Arten		34	- 44

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuendeich für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	15.200	38.100	869.700	846.800
	die Ausgaben	20.500	43.400	869.700	846.800
2.	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	73.400	0	237.700	311.100
	die Ausgaben	75.500	2.100	237.700	311.100

Neuendeich, den 24.09.2020

Gemeinde Neuendeich

Bürgermeister

Erläuterungen zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan vergrößert sich das Volumen des Gesamthaushaltes von bisher 1.107.400 € um 50.500 € auf jetzt 1.157.900 €. Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt verringern sich jeweils um 22.900 €, die des Vermögenshaushaltes erhöhen sich um je 73.400 €. In dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden die Ansätze des Ursprungshaushaltes an die mittlerweile eingetretenen bzw. zu erwarteten Entwicklungen angepasst. Die Haushaltsansätze mit den größten Veränderungen sind nachfolgend zusammengefasst:

Verwaltungshaushalt

Zuschuss für den Kindergarten (HHSt. 46400.71700)

Aufgrund der Verschiebung der KiTa-Reform wird auch die Abwicklung der Finanzierung über die örtlichen Jugendhilfeträger verschoben. Der eingeplante KiTa-Wohnsitzanteil pro betreutes Kind in Höhe von 30.800€ entfällt für 2020. Dafür ist der Betriebskostenzuschuss für den Kindergarten entsprechend bis Jahresende veranschlagt. Durch das Guthaben aus der Abrechnung 2019 in Höhe von 18.272,05 € und der Erstattung der Elternbeiträge in Höhe von 8.570 € ist der Haushaltsansatz von 29.600 € auf 40.000 € zu erhöhen.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (HHSt. 90000.010000)

Die Mai-Steuerschätzung geht für 2020 von einem Einbruch des Aufkommens aus Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer aus. Die prognostizierten Mindereinnahmen für die Gemeinde Neuendeich betragen 36.000 €.

Kreisumlage (HHSt. 90000.83200)

Aufgrund der Senkung der Kreisumlage um 2 Prozentpunkte auf 35,25 % sowie Veränderung bei den Umlagegrundlagen kann der Haushaltsansatz um 12.600 € auf 225.000 € reduziert werden.

Vermögenshaushalt

Neubau der Feuerwache (HHSt. 13000.950000)

Für die Umsetzung der Maßnahme werden weitere Planungskosten in Höhe von 70.000 € bereitgestellt.

Beteiligung an Schl.-Holst. Netz AG (HHSt. 81700.930000)

Der Aktienpreis hat sich erhöht. Der Haushaltsansatz muss um 5.500 € auf 154.700 € angepasst werden.

Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (HHSt. 91000.31000)

Aufgrund der Veränderungen des 1. Nachtragshaushaltes ist der Allgemeinen Rücklage statt der geplanten 48.000 € ein Betrag von 121.400 € zu entnehmen. Der Allgemeine Rücklagenbestand beträgt dann 43.021,12 €.

Zu den Einzelansätzen, die für erklärungsbedürftig erachtet werden, sind Erläuterungen **bei den entsprechenden Haushaltsstellen** vorgenommen worden.

Neuendeich, den 23.09.2020

Gemeinde Neuendeich
Der Bürgermeister

V Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzaufweisungen sowie der Umlagen in den letzten 3 abgeschlossenen Haushaltsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr

Bezeichnung	2016/EUR	2017/EUR	2018/EUR	2019/EUR	2020/EUR
Grundsteuer A	21.505	21.772	21.384	21.300	20.200
Grundsteuer B	55.563	59.694	56.787	57.300	57.600
Gewerbesteuer	63.556	82.289	43.527	51.000	50.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	310.027	337.966	349.572	366.300	327.400
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.132	5.178	9.192	8.800	9.000
Hundesteuer	2.858	3.060	2.958	3.000	2.700
Schlüsselzuweisungen	26.304	91.224	72.948	104.100	107.300
Allgemeine Zuweisung vom Land	0	0	2.589	2.500	2.400
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich § 31a FAG	29.220	29.952	29.424	32.000	35.800
Verzinsung von Steuernachforderungen	2.115	2.291	55	500	500
Allg. Deckungsmittel	515.280	633.427	588.436	646.800	612.900
Gewerbesteuerumlage	1.732	18.959	13.919	10.900	5.500
Kreisumlage	208.152	217.333	231.958	232.900	225.000
Amtsumlage	70.772	75.231	86.241	98.500	108.500
Verzinsung von Steuererstattungen	0	0	64	100	100
Ausgaben	280.656	311.523	332.182	342.400	339.100
Überschuss Abschnitt 90	234.624	321.904	256.254	304.400	273.800

XII Freier Finanzspielraum - in TEUR

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.	Haushaltsjahr					
			2018	2019	2020	2021	2022	2023
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	63	51	41	81	81	96
2	abzügl. Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)	990 97 ohne 97_9				40	40	40
3	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage -Rückstellungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)	9110						
4	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage -Abschreibungsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)	9120	38	25	41	41	41	41
5	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage -Gebührenausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)	9130						
6	abzügl. Zuführung zu Rücklagen der Treuhandvermögen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)	9190						
7	Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 6)	9140						
8	Zuführung zur Altersteilzeitrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 7)	9151						
9	Zuführung zur Altlastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8)	9160						
10	Zuführung zur Steuerrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 9)	9170						
11	Zuführung zur Verfahrensrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 10)	9171						
12	abzügl. des Fehlbetrages/-bedarfes							
13	freier Finanzspielraum	in TEUR	25	26	0	0	0	15
		in EUR/Ew.	46,21 €	50,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	28,96 €
	nachrichtlich:							
14	Abschreibungen	270	38	40	41	41	41	41
15	Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage, der Finanzausgleichsrücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts (§ 21 Abs.3)		0	0	8	21	3	0
16	Zuführung zur Pensionsrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 5)	9150						
17	Zuführung zu sonstigen Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 12)	9192						
18	Zuführung zur Beihilferücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 13)	9193						

Übersicht über die Entwicklung der Schulden

Haushaltsjahre	Schuldenstand am 1.1. TEUR	zuzüglich Kredit- aufnahmen TEUR	abzüglich Tilgung TEUR	Schuldenstand am 31.12.			<i>nachrichtlich</i>	
				TEUR	EUR/EW.	davon	Restkredit- ermächtigung	
						Innere Darlehen - TEUR -	and. Schuld. - TEUR -	TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ist - 2014	54	53	0	107	204,20	107	0	
Ist - 2015	107	0	0	107	201,89	107	0	
Ist - 2016	107	0	0	107	198,88	107	0	
Ist - 2017	107	0	0	107	204,59	107	0	
Ist - 2018	107	0	0	107	199,63	107	0	
* Soll - 2019	107	0	0	107	206,56	107	0	
* Soll - 2020	107	149	0	256	494,21	256	0	
* Soll - 2021	256	800	40	1.016	1.961,39	256	760	
* Soll - 2022	1.016	0	40	976	1.884,17	256	720	
* Soll - 2023	976	0	40	936	1.806,95	256	680	

* Einwohnerzahl Stand 31.03.2019: 518

Übersicht über den Stand der Rücklagen

	Stand zum Beginn des Vorjahres (2019)	Stand zum Beginn des Haushalts- jahres (2020)	Zuführungs- Betrag	Zuführung der Zinsen	Entnahme	Stand zum Ende des Haushalts- jahres (2020)
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Allgemeine Rücklage	168	164	0	0	121	43
2. Sonderrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1						
3. Abschreibungsrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 2						
3.1 Schmutzwasserbeseitigung	770	810	41	0	0	851
4. Gebührenausgleichsrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3						
4.1 Schmutzwasserbeseitigung	0	0	0	0	0	0
5. Finanzausgleichsrücklage nach § 19 Abs. 4 Nr. 5						
6. Pensionsrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 5						
7. Altersteilzeitrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 6						
8. Altlastenrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 7						
9. Steuerrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 8						
10. Verfahrensrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 9						
11. Treuhandrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 10						
12. Stellplatzrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 11						
13. Sonstige Sonderrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 12						
zusammen	938	974	41	0	121	894

zu 3.1) 256.379,54 € Inneres Darlehen für Beteiligung an der SH-Netz-AG

Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2020

1. Nachtragsplan

Verwaltungshaushalt

- in EUR -

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 7 Neuendeich
 Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
 Abschnitt 13 Brandschutz
 U-Abschnitt 13000 Brandschutz

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	0	0	0		
				0		
	A u s g a b e n					
.520000	Gerätekauf und -unterhaltung <i>erhöhter Bedarf</i>	4.500	3.000	1.500	5	FB 2
.560000	Dienst- und Schutzkleidung <i>erhöhter Bedarf</i>	8.000	5.000	3.000	5	FB 2
	Ausgaben	12.500	8.000	4.500		
				0		
	UAB 13000					
	Zu-/Überschuss	-12.500	-8.000	-4.500		
				0		
	Einnahmen	0	0	0		
				0		
	Ausgaben	12.500	8.000	4.500		
				0		
	AB 13					
	Zu-/Überschuss	-12.500	-8.000	-4.500		
				0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **7 Neuendeich**
 Einzelplan **1 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung**
 Abschnitt **13 Brandschutz**
 U-Abschnitt **13000 Brandschutz**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Einnahmen	0	0	0		
	Ausgaben	12.500	8.000	4.500		
	Zu-/Überschuss	-12.500	-8.000	-4.500		
EP 1				0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 7 Neuendeich
 Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
 Abschnitt 36 Heimatpflege
 U-Abschnitt 36000 Heimatpflege

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	0	0	0		
				0		
	A u s g a b e n					
.510000	Verschönerung des Ortsbildes	2.400	800	1.600	8	FB 5
	Kosten der Müllentsorgung und Herrichtung des Osterfeuerplatzes					
	Ausgaben	2.400	800	1.600		
				0		
	UAB 36000 Zu-/Überschuss	-2.400	-800	-1.600		
				0		
	Einnahmen	0	0	0		
				0		
	Ausgaben	2.400	800	1.600		
				0		
	AB 36 Zu-/Überschuss	-2.400	-800	-1.600		
				0		
	Einnahmen	0	0	0		
				0		
	Ausgaben	2.400	800	1.600		
				0		
	EP 3 Zu-/Überschuss	-2.400	-800	-1.600		
				0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 7 Neuendeich
 Einzelplan 4 Soziale Sicherung
 Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
 U-Abschnitt 46400 Tageseinrichtungen für Kinder

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
.161000	E i n n a h m e n Kostenerstattung des Landes <i>aufgrund der Coronapandemie ausgefallene Elternbeiträge für die Monate April, Mai und Juni</i>	8.500	0	8.500		FB 4
	Einnahmen	8.500	0	8.500		
				0		
.672001	A u s g a b e n KiTa-Wohnsitzanteil <i>entfällt für Jahr 2020</i>	0	30.800	-30.800		FB 4
.717000	Zuschuss für den Kindergarten <i>43.000,00 EUR Betriebskostenzuschuss bis 12/2020 6.676,00 EUR Mietwert (Steigerung 1,5 % gemäß HH-Erlass) 8.570,00 EUR Erstattung Elternbeiträge wegen Corona - 18.272,05 EUR Guthaben aus der Jahresrechnung 2019</i>	40.000	29.600	10.400		FB 4
	Ausgaben	40.000	60.400	10.400		
				-30.800		
UAB 46400	Zu-/Überschuss	-31.500	-60.400	-1.900		
				-30.800		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **7 Neuendeich**
 Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
 Abschnitt **46 Einrichtungen der Jugendhilfe**
 U-Abschnitt **46400 Tageseinrichtungen für Kinder**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Einnahmen	8.500	0	8.500		
	Ausgaben	40.000	60.400	10.400		
	Zu-/Überschuss	-31.500	-60.400	-1.900		
AB 46				-30.800		
	Einnahmen	8.500	0	8.500		
	Ausgaben	40.000	60.400	10.400		
	Zu-/Überschuss	-31.500	-60.400	-1.900		
EP 4				-30.800		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 7 Neuendeich
 Einzelplan 7 Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
 Abschnitt 76 Sonstige öffentliche Einrichtungen
 U-Abschnitt 76000 Dörpshus

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
1	2	EUR	EUR	EUR	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	0	0	0 0		
	A u s g a b e n					
.500000	Gebäudeunterhaltung Dörpshus	6.500	2.500	4.000	9	FB 5
	Mehrkosten für Brandschutzmaßnahmen					
	Ausgaben	6.500	2.500	4.000 0		
UAB 76000	Zu-/Überschuss	-6.500	-2.500	-4.000 0		
	Einnahmen	0	0	0 0		
	Ausgaben	6.500	2.500	4.000 0		
AB 76	Zu-/Überschuss	-6.500	-2.500	-4.000 0		
	Einnahmen	0	0	0 0		
	Ausgaben	6.500	2.500	4.000 0		
EP 7	Zu-/Überschuss	-6.500	-2.500	-4.000 0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 7 Neuendeich
 Einzelplan 8 Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen
 Abschnitt 81 Versorgungsunternehmen
 U-Abschnitt 81700 Kombinierte Versorgungsunternehmen

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
.220000	E i n n a h m e n Konzessionsabgabe	21.300	17.000	4.300		FB 3
	<i>Abrechnung 2019 sowie Abschläge für 2020</i>					
	Einnahmen	21.300	17.000	4.300		
				0		
	A u s g a b e n					
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
	UAB 81700 Zu-/Überschuss	21.300	17.000	4.300		
				0		
	Einnahmen	21.300	17.000	4.300		
				0		
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
	AB 81 Zu-/Überschuss	21.300	17.000	4.300		
				0		
	Einnahmen	21.300	17.000	4.300		
				0		
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
	EP 8 Zu-/Überschuss	21.300	17.000	4.300		
				0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 7 Neuendeich
 Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Abschnitt 90 Steuern, Allg. Zuweisungen u. Allg. Uml.
 U-Abschnitt 90000 Steuern, allg. Finanzaufweisungen/Umlagen

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.010000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	327.400	363.400	-36.000		FB 3
	Prognostizierte Mindereinnahmen nach der Mai-Steuerschätzung					
.061000	allgemeine Zuweisung vom Land	2.400	0	2.400		FB 3
	zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen					
	Einnahmen	329.800	363.400	2.400		
				-36.000		
	A u s g a b e n					
.832000	Kreisumlage	225.000	237.600	-12.600		FB 3
	Senkung des Kreisumlagesatzes um 2 Prozentpunkte auf 35,25 %					
	Ausgaben	225.000	237.600	0		
				-12.600		
	UAB 90000	Zu-/Überschuss	104.800	125.800	2.400	
				23.400		
	Einnahmen	329.800	363.400	2.400		
				-36.000		
	Ausgaben	225.000	237.600	0		
				-12.600		
	AB 90	Zu-/Überschuss	104.800	125.800	2.400	
				23.400		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 7 Neuendeich
 Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Abschnitt 91 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft
 U-Abschnitt 91000 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
.280000	E i n n a h m e n Zuführung vom Vermögenshaushalt <i>zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes</i>	7.900	10.000	-2.100		FB 3
	Einnahmen	7.900	10.000	0		
				-2.100		
	A u s g a b e n					
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
	UAB 91000 Zu-/Überschuss	7.900	10.000	0		
				2.100		
	Einnahmen	7.900	10.000	0		
				-2.100		
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
	AB 91 Zu-/Überschuss	7.900	10.000	0		
				2.100		
	Einnahmen	337.700	373.400	2.400		
				-38.100		
	Ausgaben	225.000	237.600	0		
				-12.600		
	EP 9 Zu-/Überschuss	112.700	135.800	2.400		
				25.500		

Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2020

1. Nachtragsplan

Vermögenshaushalt

- in EUR -

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 7 Neuendeich
 Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
 Abschnitt 13 Brandschutz
 U-Abschnitt 13000 Brandschutz

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm.	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2020					EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
	Einnahmen	0		0	0				
					0				
	A u s g a b e n								
.950000	Neubau Feuerwache	100.000	0	30.000	70.000	0	100.000		FB 5
	Planungskosten								
	Ausgaben	100.000	0	30.000	70.000	0	100.000		
					0				
	UAB 13000								
	Zu-/Überschuss	-100.000		-30.000	-70.000				
					0				
	Einnahmen	0		0	0				
					0				
	Ausgaben	100.000	0	30.000	70.000	0	100.000		
					0				
	AB 13								
	Zu-/Überschuss	-100.000		-30.000	-70.000				
					0				
	Einnahmen	0		0	0				
					0				
	Ausgaben	100.000	0	30.000	70.000	0	100.000		
					0				
	EP 1								
	Zu-/Überschuss	-100.000		-30.000	-70.000				
					0				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 7 Neuendeich
 Einzelplan 8 Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen
 Abschnitt 81 Versorgungsunternehmen
 U-Abschnitt 81700 Kombinierte Versorgungsunternehmen

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm.	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2020					EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
	Einnahmen	0		0	0				
	A u s g a b e n								
.930000	Beteiligung an Schl.-Holst. Netz AG	154.700	0	149.200	5.500	0	154.700		FB 3
	<i>Erwerb von weiteren 31 Aktien Der Aktienpreis ist gestiegen.</i>								
	Ausgaben	154.700	0	149.200	5.500	0	154.700		
					0				
UAB	81700 Zu-/Überschuss	-154.700		-149.200	-5.500				
					0				
	Einnahmen	0		0	0				
					0				
	Ausgaben	154.700	0	149.200	5.500	0	154.700		
					0				
AB	81 Zu-/Überschuss	-154.700		-149.200	-5.500				
					0				
	Einnahmen	0		0	0				
					0				
	Ausgaben	154.700	0	149.200	5.500	0	154.700		
					0				
EP	8 Zu-/Überschuss	-154.700		-149.200	-5.500				
					0				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 7 Neuendeich
 Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Abschnitt 91 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft
 U-Abschnitt 91000 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm.	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2020						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.310000	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	121.400		48.000	73.400				FB 3
	Einnahmen	121.400		48.000	73.400				
					0				
	A u s g a b e n								
.900000	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	7.900	0	10.000	-2.100	0	7.900		FB 3
	Ausgaben	7.900	0	10.000	0	0	7.900		
					-2.100				
UAB	91000	Zu-/Überschuss	113.500	38.000	73.400				
					-2.100				
	Einnahmen	121.400		48.000	73.400				
					0				
	Ausgaben	7.900	0	10.000	0	0	7.900		
					-2.100				
AB	91	Zu-/Überschuss	113.500	38.000	73.400				
					-2.100				
	Einnahmen	121.400		48.000	73.400				
					0				
	Ausgaben	7.900	0	10.000	0	0	7.900		
					-2.100				
EP	9	Zu-/Überschuss	113.500	38.000	73.400				
					-2.100				

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2020

1. Nachtragsplan

1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

- in EUR -

Einzelplan		Haushaltsansatz 2020							
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen neu EUR	Einnahmen bisher EUR	Mehr Weniger EUR	Ausgaben neu EUR	Ausgaben bisher EUR	Mehr Weniger EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Verwaltungshaushalt								
0	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	15.400	15.400	0		
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	0	0	0	42.300	37.800	4.500		
2	Schulen	0	0	0	111.000	111.000	0		
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	100	100	0	3.700	2.100	1.600		
4	Soziale Sicherung	14.900	6.400	8.500	74.300	94.700	-20.400		
5	Gesundheit, Sport, Erholung	0	0	0	0	0	0		
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	100	100	0	35.100	35.100	0		
7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	141.500	141.500	0	175.100	171.100	4.000		
8	Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen	22.900	18.600	4.300	500	500	0		
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	667.300	703.000	-35.700	389.400	402.000	-12.600		
0-9	Zusammen	846.800	869.700	-22.900	846.800	869.700	-22.900		
			davon	15.200	Mehreinnahmen	davon	20.500	Mehrausgaben	
			davon	-38.100	Wenigereinnahmen	davon	-43.400	Wenigerausgaben	

Einzelplan		Haushaltsansatz 2020							
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen neu EUR	Einnahmen bisher EUR	Mehr Weniger EUR	Ausgaben neu EUR	Ausgaben bisher EUR	Mehr Weniger EUR	Verpfl.-Erm. neu EUR	Mehr Weniger EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Vermögenshaushalt								
0	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	0	0	0	108.000	38.000	70.000	0	0
2	Schulen	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0	0	0	0	0	0	0	0
4	Soziale Sicherung	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Gesundheit, Sport, Erholung	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen	0	0	0	154.700	149.200	5.500	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	311.100	237.700	73.400	48.400	50.500	-2.100	0	0
0-9	Zusammen	311.100	237.700	73.400	311.100	237.700	73.400	0	0
			davon	73.400	Mehreinnahmen	davon	75.500	Mehrausgaben	
			davon	0	Wenigereinnahmen	davon	-2.100	Wenigerausgaben	
	Gesamthaushalt	1.157.900	1.107.400	50.500	1.157.900	1.107.400	50.500	0	0

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2020

1. Nachtragsplan

3. Gruppierungsübersicht

- in EUR -

Gemeinde : Neuendeich
Einwohner: 518
Stand : 31.03.2019

Gemeinde 7 Neuendeich

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020 EUR	je Einwohner in EUR	Mehr Weniger (-) EUR
E i n n a h m e n				
	Einnahmen des Verwaltungshaushaltes			

0	Steuern, allgemeine Zuweisungen			
00	Realsteuern			
000	Grundsteuer A	20.200	39,00	0
001	Grundsteuer B	57.600	111,20	0
003	Gewerbsteuer (brutto)	50.000	96,53	0
00	Summe Gruppe 00	127.800	246,73	0
01	Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern			
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	327.400	632,05	-36.000
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.000	17,37	0
01	Summe Gruppe 01	336.400	649,42	-36.000
02	Andere Steuern			
022	Hundesteuer	2.700	5,21	0
02	Summe Gruppe 02	2.700	5,21	0
04	Schlüsselzuweisungen			
041	vom Land	107.300	207,14	0
04	Summe Gruppe 04	107.300	207,14	0
06	Sonstige allgemeine Zuweisungen			
061	vom Land	2.400	4,63	2.400
06	Summe Gruppe 06	2.400	4,63	2.400
09	Ausgleichsleistungen			
091	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich (§ 31 a FAG)	35.800	69,11	0
09	Summe Gruppe 09	35.800	69,11	0
0	Summe Hauptgruppe 0	612.400	1.182,24	-33.600
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb			
11	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	125.200	241,70	0
10-12	Summe Gruppen 10-12	125.200	241,70	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2020	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
13	Einnahmen aus Verkauf	100	0,19	0
14	Mieten und Pachten	8.900	17,18	0
15	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	100	0,19	0
13-15	Summe Gruppen 13-15	9.100	17,56	0
16	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts			
1610	vom Land	8.500	16,41	8.500
162	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	6.000	11,58	0
16	Summe Gruppe 16	14.500	27,99	8.500
17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke			
177	von privaten Unternehmen	400	0,77	0
17	Summe Gruppe 17	400	0,77	0
1	Summe Hauptgruppe 1	149.200	288,02	8.500
2	Sonstige Finanzeinnahmen			
20	Zinseinnahmen			
206	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	300	0,58	0
207	von privaten Unternehmen	100	0,19	0
20	Summe Gruppe 20	400	0,77	0
21	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen	5.700	11,00	0
22	Konzessionsabgaben	21.300	41,12	4.300
21-22	Summe Gruppen 21-22	27.000	52,12	4.300
26	Weitere Finanzeinnahmen			
261	Säumniszuschläge	100	0,19	0
265	Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen	500	0,97	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2020	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
26	Summe Gruppe 26	600	1,16	0
27	Kalkulatorische Einnahmen			
270	Abschreibungen	40.500	78,19	0
275	Verzinsung des Anlagekapitals	8.800	16,99	0
27	Summe Gruppe 27	49.300	95,18	0
28	Zuführungen vom Vermögenshaushalt	7.900	15,25	-2.100
28	Summe Gruppe 28	7.900	15,25	-2.100
2	Summe Hauptgruppe 2	85.200	164,48	2.200
0-2	Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushalts	846.800	1.634,74	-22.900
3	Einnahmen des Vermögenshaushaltes			

30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	40.500	78,19	0
30	Summe Gruppe 30	40.500	78,19	0
31	Entnahmen aus Rücklagen			
310	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	121.400	234,36	73.400
31	Summe Gruppe 31	121.400	234,36	73.400
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen			
3799	Innere Darlehen für Umschuldung	149.200	288,03	0
37	Summe Gruppe 37	149.200	288,03	0
3	Summe der Einnahmen des Vermögenshaushalts	311.100	600,58	73.400
0-3	Summe der Gesamteinnahmen	1.157.900	2.235,32	50.500

Gemeinde 7 Neuendeich

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020 EUR	je Einwohner in EUR	Mehr Weniger (-) EUR
A u s g a b e n				
4	Personalausgaben			
40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	13.800	26,64	0
40	Summe Gruppe 40	13.800	26,64	0
41	Dienstbezüge und dgl.			
414	Arbeitnehmer/-innen	15.200	29,34	0
41	Summe Gruppe 41	15.200	29,34	0
43	Beiträge zu Versorgungskassen			
434	Arbeitnehmer/-innen	1.100	2,12	0
43	Summe Gruppe 43	1.100	2,12	0
44	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung			
444	Arbeitnehmer/-innen	3.500	6,76	0
448	Sonstige Arbeitnehmer/-innen	400	0,77	0
44	Summe Gruppe 44	3.900	7,53	0
45	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	1.000	1,93	0
45	Summe Gruppe 45	1.000	1,93	0
4	Summe Hauptgruppe 4	35.000	67,56	0
5-6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand			
50	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.500	20,27	4.000
51	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	65.400	126,25	1.600
52	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	6.500	12,55	1.500
54	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	40.600	78,38	0
55	Haltung von Fahrzeugen	5.500	10,62	0
56	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	14.000	27,03	3.000
50-56	Summe Gruppen 50 - 56	142.500	275,10	10.100
57-638	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	7.700	14,86	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2020	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
57-638	Summe Gruppe 57-Untergruppe 638	7.700	14,86	0
64	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.400	4,63	0
64	Summe Gruppe 64	2.400	4,63	0
65	Geschäftsausgaben	6.100	11,78	0
65	Summe Gruppe 65	6.100	11,78	0
66	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben			
660	Verfügungsmittel	200	0,39	0
661	Sonstige	1.200	2,32	0
66	Summe Gruppe 66	1.400	2,71	0
64-66	Summe Gruppen 64-66	9.900	19,11	0
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts			
672	an Gemeinden und Gemeindeverbände	129.400	249,81	-30.800
67	Summe Gruppe 67	129.400	249,81	-30.800
68	Kalkulatorische Kosten			
680	Abschreibungen	40.500	78,19	0
685	Verzinsung des Anlagekapitals	8.800	16,99	0
68	Summe Gruppe 68	49.300	95,18	0
5-6	Summe Hauptgruppe 5 - 6	338.800	654,07	-20.700
7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)			
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	2.400	4,63	0
70	Summe Gruppe 70	2.400	4,63	0
71	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke			
712	an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.400	2,70	0
713	an Zweckverbände u. dgl.	41.900	80,89	0
717	an private Unternehmen	46.700	90,15	10.400
71	Summe Gruppe 71	90.000	173,74	10.400

Gemeinde 7 Neuendeich

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2020	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
7	Summe Hauptgruppe 7	92.400	178,37	10.400
8	Sonstige Finanzausgaben			
81	Steuerbeteiligungen			
810	Gewerbesteuerumlage	5.500	10,62	0
81	Summe Gruppe 81	5.500	10,62	0
83	Allgemeine Umlagen			
832	an Gemeinden und Gemeindeverbände	333.500	643,82	-12.600
83	Summe Gruppe 83	333.500	643,82	-12.600
84	Weitere Finanzausgaben			
845	Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen	100	0,19	0
84	Summe Gruppe 84	100	0,19	0
85	Deckungsreserve	1.000	1,93	0
85	Summe Gruppe 85	1.000	1,93	0
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	40.500	78,19	0
86	Summe Gruppe 86	40.500	78,19	0
8	Summe Hauptgruppe 8	380.600	734,75	-12.600
4-8	Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushalts	846.800	1.634,75	-22.900
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts			
90	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	7.900	15,25	-2.100
90	Summe Gruppe 90	7.900	15,25	-2.100
91	Zuführungen an Rücklagen			
912	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.2 GemHVO	40.500	78,19	0
91	Summe Gruppe 91	40.500	78,19	0
93	Vermögenserwerb			
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	154.700	298,65	5.500
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	8.000	15,44	0
93	Summe Gruppe 93	162.700	314,09	5.500
94-96	Baumaßnahmen			

Gemeinde **7 Neuendeich**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr <u>Weniger (-)</u>
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
	davon			
B12	Übrige Aufgabenbereiche (übr.A)	100.000	193,05	70.000
94-96	Summe Gruppen 94-96	100.000	193,05	70.000
9	Summe der Ausgaben des Vermögenshaushalts	311.100	600,58	73.400
4-9	Summe der Gesamtausgaben	1.157.900	2.235,33	50.500

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2020

1. Nachtragsplan

4. Finanzierungsübersicht

- in EUR -

Gemeinde

7 Neuendeich

	Ansatz 2020	
	EUR	EUR
A. Finanzierungssaldo		
1. Gesamteinnahmen	1.157.900	
2. ./.. Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (Nr. 9.1, 10.1, 11.1)	270.600	
3. Differenz		887.300
4. Gesamtausgaben	1.157.900	
5. ./.. Ausgaben aus besonderen Finanzierungsvorgängen (Nr. 8, 9.2, 10.2, 11.2)	40.500	
6. Differenz		1.117.400
7. Saldo (Nrn. 3 ./.. 6)		-230.100
B. Besondere Finanzierungsvorgänge		
8. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (./..)		0
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	121.400	
9.2 Zuführungen zu Rücklagen	40.500	
9.3 Differenz		80.900
10.1 Einnahmen aus Krediten	0	
10.2 Tilgung von Krediten	0	
10.3 Differenz		0
11.1 Einnahmen aus inneren Darlehen	149.200	
11.2 Rückzahlung von inneren Darlehen	0	
11.3 Differenz		149.200
12. Saldo besonderer Finanzierungsvorgänge (Nr. 8, 9.3, 10.3, 11.3)		230.100
	0	
	0	
	0	

Kommunale Finanzplanung

1. Nachtragsplan

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

2019 — 2023

- 1000 EUR -

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2019	Planjahr 2020	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							

0-2 Einnahmen des Verwaltungshaushalts**0 Steuern, steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Zuweisungen und Umlagen**

000,001	Grundsteuer A und B	79	78	78	78	78
003	Gewerbesteuer (brutto)	51	50	49	45	45
	Summe Gruppe 00	130	128	127	123	123
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	366	327	380	399	419
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9	9	9	9	10
	Summe Gruppe 01	375	336	389	408	429
02,03	Andere Steuern, Steuerähnliche Einnahmen	3	3	2	2	2
	Summe Gruppen 02,03	3	3	2	2	2
04-06	Allgemeine Zuweisungen					
060	vom Bund	0	0	0	0	0
041,051,061	vom Land	107	110	114	118	123
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0
	Summe Gruppen 04-06	107	110	114	118	123
07	Allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0
091	Ausgleichsleistungen Familienleistungsausgleich (§ 31 a FAG)	32	36	31	31	31
092	Leistungen des Landes aus der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	0	0	0	0	0
0	Summe der Steuern, Allgemeinen Zuweisungen und Umlagen	647	613	663	682	708
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb					
10,11,12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben	120	125	125	124	124
13,14,15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige	9	9	9	9	9

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2019	Planjahr 2020	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							
	Verwaltungs- und Betriebseinnahmen						
16, 17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Erstattungen						
160,170	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		0	0	0	0	0
161,171	vom Land		0	9	0	0	0
162,163, 172,173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.		6	6	0	0	0
164-169, 174-178	von übrigen Bereichen		0	0	0	0	0
191	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende		0	0	0	0	0
192	Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II nach §§ 19 ff. SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)		0	0	0	0	0
193	Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitssuchenden nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr.5 und 6, Abs. 3 und Abs. 4 SGB II		0	0	0	0	0
19	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen (Summe Gruppe 19)		0	0	0	0	0
1	Summe der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb		135	149	134	133	133
2	Sonstige Finanzeinnahmen						
20	Zinseinnahmen		0	0	0	0	0
21,22	Gewinnanteile, Konzessionsabgaben		23	27	24	27	27
23	Schuldendiensthilfen		0	0	0	0	0
24-29	Übrige Finanzeinnahmen		52	58	71	54	51
2	Summe der sonstigen Finanzeinnahmen		75	85	95	81	78
0-2	Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushalts		857	847	892	896	919

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2019	Planjahr 2020	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts						
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt		77	41	81	81	96
31	Entnahmen aus Rücklagen						
3100	-aus der allgemeinen Rücklage		0	121	24	6	0
3110	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 1 (Rückstellungen)		0	0	0	0	0
3120	-aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 2 (Abschreibungsrücklage)		0	0	0	0	0
3130	-aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 3 (Gebührenaussgleichsrücklage)		0	0	0	0	0
3140	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 4 (Finanzausgleichsrücklage)		0	0	0	0	0
3150	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 5 (Pensionsrücklage)		0	0	0	0	0
3151	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 6 (Altersteilzeitrücklage)		0	0	0	0	0
3160	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 7 (Altlastenrücklage)		0	0	0	0	0
3170	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 8 (Steuerrücklage)		0	0	0	0	0
3171	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 9 (Verfahrensrücklage)		0	0	0	0	0
3190	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 10 (Treuhandrücklage)		0	0	0	0	0
3191	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 11 (Stellplatzrücklage)		0	0	0	0	0
3192	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 12 (sonstige Sonderrücklagen)		0	0	0	0	0
3193	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.13 GemHVO		0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 31		0	121	24	6	0
32,33,34	Rückflüsse von Darlehen und von		3	0	0	0	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2019	Planjahr 2020	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							
	Kapitalanlagen, Einnahmen aus Veräußerung von Beteiligungen und von Sachen des Anlagevermögens						
35	Beiträge und ähnliche Entgelte		0	0	0	0	0
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
360	vom Bund		0	0	0	0	0
361	vom Land		0	0	0	0	0
362,363	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.		0	0	0	0	0
364-368	von übrigen Bereichen		0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 36		0	0	0	0	0
37	Einnahmen aus Krediten u. inneren Darlehen						
3708	vom Bund		0	0	0	0	0
3709	vom Bund für Umschuldung		0	0	0	0	0
3718	vom Land		0	0	0	0	0
3719	vom Land für Umschuldung		0	0	0	0	0
3728 ,3738	von Gemeinden und Gemeindeverbände, von Zweckverbänden und dgl.		0	0	0	0	0
3729 ,3739	von Gemeinden und Gemeindeverbände, von Zweckverbänden und dgl. für Umschuldung		0	0	0	0	0
3748,3758,3768	vom sonstigen öffentlichen Bereich und von öffentlichen Sonderrechnungen		0	0	0	0	0
3749,3759,3769	vom sonstigen öffentlichen Bereich und von öffentlichen Sonderrechnungen für Umschuldung		0	0	0	0	0
3778,3788	von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen		0	0	800	0	0
3779,3789	von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen für Umschuldung		0	0	0	0	0
3798	Innere Darlehen		0	0	0	0	0
3799	Innere Darlehen für Umschuldung		0	149	0	0	0
	Summe Gruppe 37		0	149	800	0	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2019	Planjahr 2020	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7	8
					- 1000 EUR -		
3	Summe der Einnahmen des Vermögenshaushalts		80	311	905	87	96
0-3	Summe aller Einnahmen		937	1.158	1.797	983	1.015

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2019	Planjahr 2020	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							

4-8	Ausgaben des Verwaltungshaushalts						
40-47	Personalausgaben		36	35	34	34	35
5-6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand						
50-66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)		134	160	128	128	128
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (ohne Untergruppe 679)		119	129	190	190	190
679	Innere Verrechnungen		0	0	0	0	0
68	Kalkulatorische Kosten						
680	-Abschreibungen		41	41	41	41	41
685	-Verzinsungen des Anlagekapitals		11	9	9	10	10
689	-Rückstellungen		0	0	0	0	0
68	Summe Gruppe 68		52	50	50	51	51
691	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 SGB II		0	0	0	0	0
692	Leistungsbeteiligung bei Leistungen zur Eingliederung von Arbeitssuchenden nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II		0	0	0	0	0
693	Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitssuchende nach § 23 Abs. 3 SGB II		0	0	0	0	0
69	Aufgabenbezogene Leistungen (Summe Gruppe 69)		0	0	0	0	0
5-6	Summe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands		305	339	368	369	369
7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)						
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen		3	2	2	2	2
71,72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse						

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2019	Planjahr 2020	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							
	für laufende Zwecke, Schuldendienst- hilfen						
710,720	an Bund		0	0	0	0	0
711,721	an Land		0	0	0	0	0
712,713	an Gemeinden und Gemeindeverbände,		45	43	43	43	43
722,723	an Zweckverbände u.dgl.						
715,725	an öffentliche wirtschaftliche Unternehmen		0	0	0	0	0
714,716,717,718	an übrige Bereiche		48	47	2	2	2
724,726,727,728							
	Summe Gruppe 71,72		93	90	45	45	45
73-79	Leistungen der Sozialhilfe u.ä.		0	0	0	0	0
7	Summe der Zuweisungen und Zuschüsse		96	92	47	47	47
8	Sonstige Finanzausgaben						
80	Zinsausgaben		0	0	3	3	2
810	Gewerbesteuerumlage		11	6	6	6	6
82,83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen		331	334	353	358	364
84,85	Übrige Finanzausgaben		1	1	1	1	1
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt		77	41	81	81	96
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)		0	0	0	0	0
8	Summe der sonstige Finanzausgaben		420	382	444	449	469
4-8	Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushalts		857	848	893	899	920
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts						
90	Zuführung zum Verwaltungshaushalt		0	8	21	3	0
91	Zuführung an Rücklagen						
9100	-an allgemeine Rücklage		1	0	0	0	12
9110	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.1		0	0	0	0	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2019	Planjahr 2020	1.	2.	3.	
					Folgejahr			
					2021	2022	2023	
1	2	3	4	5	6	7	8	
			- 1000 EUR -					
	(Rückstellungen)							
9120	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 2 (Abschreibungsrücklage)		41	41	41	41	41	
9130	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.3 (Gebührenaussgleichsrücklage)		0	0	0	0	0	
9140	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.4 (Finanzausgleichsrücklage)		0	0	0	0	0	
9150	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.5 (Pensionsrücklage)		0	0	0	0	0	
9151	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.6 (Altersteilzeitrücklage)		0	0	0	0	0	
9160	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.7 (Altlastenrücklage)		0	0	0	0	0	
9170	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.8 (Steuerrücklage)		0	0	0	0	0	
9171	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.9 (Verfahrensrücklage)		0	0	0	0	0	
9190	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.10 (Treuhandrücklage)		0	0	0	0	0	
9191	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.11 (Stellplatzrücklage=		0	0	0	0	0	
9192	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.12 (sonstige Sonderrücklagen)		0	0	0	0	0	
9193	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.13 GemHVO		0	0	0	0	0	
91	Summe Gruppe 91		42	41	41	41	53	
92,98	Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen							
920,980	an Bund		0	0	0	0	0	
921,981	an Land		0	0	0	0	0	
922,982, 923,983	an Gemeinden und Gemeinde- verbände, an Zweckverbände u. dgl.		0	0	0	0	0	

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2019	Planjahr 2020	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7	8
					- 1000 EUR -		
924-928, 984-988	an übrige Bereiche		0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 92 und Summe Gruppe 98 (zusammen)		0	0	0	0	0
93	Vermögenserwerb						
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen		0	155	0	0	0
932	Erwerb von Grundstücken		0	0	0	0	0
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens		2	8	3	3	3
	Summe Gruppe 93		2	163	3	3	3
94-96	Baumaßnahmen		37	100	800	0	0
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung innerer Darlehen						
9708	an Bund		0	0	0	0	0
9709	an Bund für außergewöhnliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0
9718	an Land		0	0	0	0	0
9719	an Land für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0
9728,9738	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u.dgl.		0	0	0	0	0
9729,9739	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u.dgl., für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0
9748,9758,9768	an sonstigen öffentlichen Bereich und an öffentliche Sonderrechnungen		0	0	0	0	0
9749,9759,9769	an sonstigen öffentlichen Bereich und an öffentliche Sonderrechnungen, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0
9778,9788	an private Unternehmen und an übrige Bereiche		0	0	40	40	40
9779,9789	an private Unternehmen und an übrige Bereiche, für		0	0	0	0	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2019	Planjahr 2020	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7	8
					- 1000 EUR -		
	außerordentliche Tilgung und für Umschuldung						
9798	Rückzahlung innerer Darlehen		0	0	0	0	0
9799	Rückzahlung innerer Darlehen, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 97		0	0	40	40	40
992	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)		0	0	0	0	0
990,991,993	Übrige Ausgaben des Vermögenshaushalts, Deckungsreserve im Vermögenshaushalts		0	0	0	0	0
9	Summe der Ausgaben des Vermögenshaushalts		81	312	905	87	96
4-9	Summe der Ausgaben		938	1.160	1.798	986	1.016